



**Universität
Zürich** UZH

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen und für das Minor-Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Version 1.0 vom 6. Oktober 2021

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 6. September 2021 (RVO). Alle Verweise auf Paragraphen der Rahmenverordnung beziehen sich auf dieses Dokument.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Rahmenverordnung und Studienordnung	1
1.2	Terminologie	1
1.3	Immatrikulationspflicht	2
1.4	Informationspflicht	2
1.5	Studienplanung	2
2	Bachelorstudium	3
2.1	Inhalt und Grad	3
2.2	Zulassung	3
2.3	Struktur	3
2.4	Anforderungen der Assessmentstufe	4
2.5	Übertritt in die Aufbaustufe (teilberechtigt für die Aufbaustufe)	4
2.6	Anforderungen der Aufbaustufe	4
2.7	Vorziehen von Mastermodulen	5
3	Masterstudium	5
3.1	Inhalt und Grad	5
3.2	Zulassung	5
	3.2.1 Abweisung und Sperre bei nicht bestandenem Pflichtmodul der Auflagen	6
	3.2.2 Abweisung und Sperre bei nicht eingehaltener Auflagenfrist	7
3.3	Struktur und Anforderungen der Masterstufe	7
4	Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit)	8
4.1	Themenwahl und Beurteilung	8
4.2	Verteidigung der Abschlussarbeit	8
4.3	Verlängerung, Abbruch und Wiederholbarkeit der Abschlussarbeiten	9
	4.3.1 Verlängerung oder bewilligter Abbruch	9
	4.3.2 Unbewilligter Abbruch	9
	4.3.3 Wiederholbarkeit	9
5	Anerkennung und Anrechnung	9
5.1	Gültigkeitsdauer von ECTS Credits	9
5.2	Gleiche oder ähnliche Module	10
5.3	Mindestleistungen an der UZH	10
5.4	Fakultätsfremde Module der UZH und Module anderer universitärer Hochschulen	10
	5.4.1 Fakultätsfremde Module der UZH	11
	5.4.2 Module anderer universitärer Hochschulen als auswärtige Vorbildung	11
	5.4.3 Module anderer universitärer Hochschulen während des Studiums	11
6	Mobilität	11
7	Studienabschluss	12

7.1	Gewichtete Gesamtnote	12
7.2	Anmeldung zum Studienabschluss	12
7.3	Abschlussdokumente	12
8	Minor-Studienprogramme für Major-Studierende anderer Fakultäten	13
8.1	Angebot	13
8.2	Zulassung zu Minor-Studienprogrammen der Bachelorstufe	13
8.3	Zulassung zu Minor-Studienprogrammen der Masterstufe	13
8.4	Struktur und Anforderungen	13
8.5	Spezielle Bestimmungen	14
8.5.1	Keine Anrechnung externer Studienleistungen	14
8.5.2	Keine Frist für die Absolvierung der Pflichtmodule	14
8.5.3	Keine Abschlussarbeit	14
8.5.4	Kein Vorziehen von Mastermodulen	14
8.5.5	Studienabschluss	14
9	Wechsel	14
9.1	Wechsel des Studiengangs	15
9.2	Wechsel der Studienprogramme innerhalb eines Studiengangs	16
10	Module und Leistungsnachweise (Prüfungen)	16
10.1	Vergabe von ECTS Credits	16
10.2	Modulkategorien	16
10.3	An- und Abmeldung von Modulen	16
10.4	Absage angekündigter Module	17
10.5	Leistungsnachweise	17
10.6	Leistungsbewertung, Noten	17
10.7	Leistungsausweis (Transcript of Records)	18
11	Folgen bei Abwesenheit (Krankheit) und Betrug	18
11.1	Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben	18
11.2	Prüfungsbetrug und Plagiat	19
12	Wiederholung von Modulen	19
12.1	Wiederholung von Pflichtmodulen	20
12.2	Wiederholung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen	20
13	Endgültige Abweisung (Ausschluss)	20
13.1	Abweisung und Sperre bei nicht bestandenem Pflichtmodul	20
13.2	Abweisung und Sperre bei nicht eingehaltener Assessmentfrist	20
13.3	Zusätzliche Bestimmung	21
14	Studium und Behinderung	21
15	Publikation und Urheberrecht	22
15.1	Urheberrecht an studentischen Arbeiten	22
15.2	Publikation	22

16	Rechtsschutz und Akteneinsichtsrecht	22
16.1	Rechtsschutz	22
16.2	Akten- und Prüfungseinsicht	23
17	Übergangsbestimmungen	23
17.1	Allgemeine Bestimmungen	23
17.2	Überführung	23
17.3	Anrechnung bereits absolvierter Studienleistungen	23
17.4	Regelungen zur Assessmentstufe	23
17.5	Regelung zu Fehlversuchen auf der Aufbaustufe des Bachelors und der Masterstufe	24
17.6	Auslaufende Studienprogramme	24
17.7	Auflagen und Bedingungen	24
A1	Angebot für Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	25
A1.1	Angebot Bachelorstudium	25
A1.2	Angebot Masterstudium	27
A2	Definition von Bereichen	29
A3	Modulkategorien	32
A4	Curriculum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC)	34
A4.1	Bedingungen und Hinweise	34
A4.2	Major-Studienprogramme Bachelor OEC	35
A4.3	Assessmentstufe Bachelor OEC (60 ECTS Credits)	36
A4.4	Gemeinsames Pflichtprogramm Aufbaustufe Bachelor OEC (27 ECTS Credits)	36
A4.5	Minor-Angebot der Wirtschaftswissenschaften	37
A4.6	Minor-Angebot der Informatik	37
A5	Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC)	38
A5.1	Bedingungen und Hinweise	38
A5.2	Major-Studienprogramme Master OEC	39
A5.3	Minor-Angebot des Instituts für Volkswirtschaftslehre (IVW)	40
A5.4	Minor-Angebot des Instituts für Betriebswirtschaftslehre (IBW)	40
A5.5	Minor-Angebot des Instituts für Finance (IFF)	41
A5.6	Minor-Angebot des Instituts für Informatik (IfI)	41
A6	Curriculum Bachelorstudiengang Informatik (INF)	42
A6.1	Bedingungen und Hinweise	42
A6.2	Major-Studienprogramme Bachelor INF	43
A6.3	Assessmentstufe Bachelor INF (60 ECTS Credits)	44
A6.4	Gemeinsames Pflichtprogramm Aufbaustufe Bachelor INF (27 ECTS Credits)	44
A6.5	Minor-Angebot der Informatik	45
A6.6	Minor-Angebot der Wirtschaftswissenschaften	45
A7	Curriculum Masterstudiengang Informatik (INF)	46
A7.1	Bedingungen und Hinweise	46

A7.2	Major-Studienprogramme Master INF	47
A7.3	Minor-Studienprogramme Master INF	48
A8	Minor-Angebot für Major-Studierende anderer Fakultäten	49
A8.1	Grosse Minor-Studienprogramme Bachelor	50
A8.2	Kleine Minor-Studienprogramme Bachelor	51
A8.3	Minor-Studienprogramme Master	52

1 Einführung

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der UZH (nachfolgend „Fakultät“ oder „WWF“) bietet für an der Fakultät eingeschriebene Studierende Studiengänge auf Bachelor- und Masterstufe an, welche jeweils ein Major- und ein Minor-Studienprogramm umfassen. Zudem werden für Studierende anderer Fakultäten Minor-Studienprogramme angeboten.

Im Anhang befinden sich eine Übersicht über die angebotenen Studienprogramme und die detaillierten Curricula zu den Studienprogrammen.

1.1 Rahmenverordnung und Studienordnung

Diese Studienordnung (SO) enthält die ausführenden Bestimmungen zur Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 6. September 2021. Die Studienordnung konkretisiert die Bestimmungen der Rahmenverordnung und ist dieser deshalb untergeordnet. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden die aktuell gültigen Bestimmungen sowohl der Rahmenverordnung als auch der Studienordnung kennen.

Für Minor-Studienprogramme, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten insbesondere in Bezug auf Zulassung, Fristen, Anrechnung und Wiederholung von Modulen die Bestimmungen der jeweiligen anbietenden Fakultät.

Detaillierte Abläufe und ergänzende Informationen sind auf der Website der Fakultät (www.oec.uzh.ch) zu finden.

1.2 Terminologie

Ein **Studiengang** definiert sich durch die Studienstufe und die wissenschaftliche Ausrichtung.

- Die **Studienstufe** ist entweder die Bachelor- oder die Masterstufe.
- Die **wissenschaftliche Ausrichtung** ist entweder Wirtschaftswissenschaften oder Informatik.

Ein Studiengang besteht aus zwei Studienprogrammen (Major-/Minor-Studienprogramm) oder aus einem Major-Studienprogramm und einer Liberal Arts Option.

Ein Studienprogramm ist eine durch die curriculare Struktur, die Qualifikationsziele, die Studienstufe sowie den Umfang in ECTS Credits definierte Untereinheit eines Studiengangs, die zu einem Studienprogrammabschluss führt.

- Ein **Major-Studienprogramm** umfasst auf Bachelorstufe 150 oder 120 ECTS Credits und auf Masterstufe 90 ECTS Credits.
- Ein **Minor-Studienprogramm** umfasst auf Bachelorstufe 30 oder 60 ECTS Credits und auf Masterstufe 30 ECTS Credits.

Das **Regelcurriculum** (nachfolgend: Curriculum) gibt pro Studienprogramm vor, welche Module zu absolvieren sind, und kann Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche sowie weitere Bedingungen umfassen.

Die Liberal Arts Option ist eine curricular offene und durch den Umfang in ECTS Credits definierte Untereinheit eines Studiengangs, welche nicht zu einem Studienprogrammabschluss führt. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet keine Liberal Arts Option an. Gewählt werden kann jedoch eine Liberal Arts Option aus dem Angebot einer anderen Fakultät.

Die Punktevergabe pro Modul erfolgt nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein ECTS Credit entspricht einem erwarteten mittleren studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

1.3 Immatrikulationspflicht

Studierende müssen während aller Semester, in denen sie universitäre Leistungen in Anspruch nehmen, an der UZH immatrikuliert sein. Die Einschreibung erfolgt über die Abteilung Studierende der UZH.

Grundsätzlich hat eine Einschreibung in ein Studienprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorzuliegen, wenn ein Abschluss in einem der Studienprogramme der Fakultät angestrebt wird.

Spätestens während des letzten Semesters, in dem Leistungen erbracht oder bezogen werden, muss die Einschreibung korrekt auf die in der Anmeldung zum Studienabschluss beantragten Studienprogramme lauten (z.B. Major-Studienprogramm BWL und Minor-Studienprogramm Informatik).

1.4 Informationspflicht

Studienrelevante Informationen werden insbesondere auf der Website der Fakultät (www.oec.uzh.ch) publiziert und in E-Mails mitgeteilt und sind verbindlich. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr UZH-E-Mail-Konto regelmässig zu konsultieren.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche studienrelevante Belange, insbesondere über die für sie geltenden Erlasse und Fristen selbstständig zu informieren.

1.5 Studienplanung

Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium zu planen und insbesondere allfällige Nebenbeschäftigungen so zu organisieren, dass sie mit dem Studium zeitlich und bezüglich des Aufwands vereinbar sind. Dabei können sie die Kombination von Major- und Minor-Studienprogrammen im Rahmen der Vorgaben frei zusammenstellen. Für das Absolvieren von fakultätsfremden Minor-Studienprogrammen sind die Regelungen der jeweiligen anbietenden Fakultät zu beachten (z.B. Curriculum, Ausschlusskriterien, Abwicklung des Studienabschlusses etc.).

Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass sie über die im gewählten Studienprogramm verlangten oder vorausgesetzten Vorkenntnisse verfügen. Fehlende Vorkenntnisse sind gegebenenfalls im Selbststudium zu erwerben.

Die Institute können Musterstudienpläne für ihre Studienprogramme publizieren. Diese Studienpläne sind nur Empfehlungen.

2 Bachelorstudium

2.1 Inhalt und Grad

Das Bachelorstudium basiert auf einer methodisch und inhaltlich breiten wissenschaftlichen Grundausbildung und umfasst in der Regel sechs Semester. Der Bachelorabschluss ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen sowohl einen direkten Berufseinstieg als auch den Übertritt in ein weiterführendes Masterstudium an der Fakultät oder an einer anderen Universität.

Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengang einen der folgenden Grade:

- Bachelor of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften,
- Bachelor of Science UZH in Informatik.

2.2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang erfolgt gemäss der Regelung in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) durch die Abteilung Studierende der UZH.

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang erfolgt ausschliesslich per Herbstsemester, da die Assessmentstufe für den Bachelorstudiengang jeweils im Herbstsemester beginnt.

2.3 Struktur

Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS Credits. Studierende wählen innerhalb ihres Studiengangs ein Major- und ein Minor-Studienprogramm.

Die **Major-Studienprogramme** sind in eine Assessmentstufe und eine Aufbaustufe aufgeteilt.

Das **Minor-Studienprogramm** kann entweder ebenfalls an der Fakultät absolviert werden oder es kann ein fakultätsfremdes Minor-Studienprogramm gewählt werden.

Innerhalb der Bachelorstudiengänge sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:

- Major-Studienprogramm im Umfang von 150 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits;

- Major-Studienprogramm im Umfang von 150 ECTS Credits in Kombination mit einer Liberal Arts Option im Umfang von 30 ECTS Credits;
- Major-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS Credits.

In Anhang A1.1 befindet sich eine Übersicht über die angebotenen Studienprogramme und deren Kombinationsmöglichkeiten. Die belegbaren fakultätsfremden Minor-Studienprogramme sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH ersichtlich.

2.4 Anforderungen der Assessmentstufe

Die Assessmentstufe ist das erste Studienjahr und umfasst **60 ECTS Credits aus Pflichtmodulen** des Major-Studienprogramms. Sie erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. Sämtliche Studienleistungen sind **innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Semestern zu erbringen** (Assessmentfrist). Studierende, welche nach zwei Semestern noch nicht alle ECTS Credits der Assessmentstufe erworben haben, erhalten im zweiten Studienjahr die Gelegenheit, die fehlenden Module zu absolvieren.

Die Assessmentfrist wird durch eine Exmatrikulation, einen Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel nicht unterbrochen.

Module der Assessmentstufe werden jeweils entweder im Herbst- oder im Frühlingsemester angeboten. Für Module des Herbstsemesters gibt es im Frühlingsemester keine Prüfungsmöglichkeit. Für Module des Frühlingsemesters gibt es im Herbstsemester keine Prüfungsmöglichkeit.

Die detaillierten **Curricula** für die Assessmentstufe der Bachelorstudienprogramme befinden sich in den Anhängen A4.3 und A6.3. Die Regelung zur Wiederholbarkeit befindet sich in §§ 27 ff. RVO sowie in Ziffer 12 SO. Die Regelungen bei nicht eingehaltener Assessmentfrist befinden sich in § 37 RVO, §§ 33 f. RVO sowie Ziffer 13 SO.

2.5 Übertritt in die Aufbaustufe (teilberechtigt für die Aufbaustufe)

Sobald 45 ECTS Credits der Assessmentstufe erworben wurden, ist ein bedingter Übertritt in die Aufbaustufe und damit eine Buchung von Modulen der Aufbaustufe aus dem Major- oder Minor-Studienprogramm oder aus der Liberal Arts Option möglich. Wer weniger als 45 ECTS Credits hat, darf noch keine Studienleistungen insbesondere der Aufbaustufe, des Minor-Studienprogramms oder der Liberal Arts Option erbringen. Mit der Bachelorarbeit darf erst in der Aufbaustufe begonnen werden.

2.6 Anforderungen der Aufbaustufe

Die Aufbaustufe umfasst entweder 60 ECTS Credits (Informatik mit Naturwissenschaften) oder 90 ECTS Credits. Darin enthalten ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 18 ECTS Credits.

Die detaillierten **Curricula** für die Aufbaustufe der Bachelorstudienprogramme befinden sich in den Anhängen A4 und A6. Die Regelung zur Wiederholbarkeit befindet sich in §§ 27 ff. RVO sowie in Ziffer 12 SO.

2.7 Vorziehen von Mastermodulen

In der Aufbaustufe des Bachelorstudiums können maximal 30 ECTS Credits der Masterstufe vorgezogen werden. Das Vorziehen von Mastermodulen setzt voraus, dass vorgängig bereits mindestens 120 ECTS Credits aus dem Bachelorstudium erworben worden sind. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden.

3 Masterstudium

3.1 Inhalt und Grad

Das Masterstudium vermittelt eine fortgeschrittene wissenschaftliche Ausbildung mit vertieften fachlichen Kenntnissen und umfasst in der Regel vier Semester. Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden eine individuelle Profilbildung. Der Masterabschluss qualifiziert Absolvierende für anspruchsvolle Aufgaben: Er bietet die Möglichkeit zum Start einer beruflichen Laufbahn und, bei entsprechender Eignung, zur Fortsetzung der akademischen Karriere in Form eines Doktorats.

Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Masterstudiengang einen der folgenden Grade:

- Master of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften,
- Master of Science UZH in Informatik.

3.2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt über das Immatrikulationsverfahren bei der Abteilung Studierende der UZH.

Für die Zulassung zum Masterstudium an der UZH muss eine Bewerberin oder ein Bewerber die in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH (VZS) und im Zulassungsreglement (ZR) der UZH definierten Voraussetzungen erfüllen, welche durch die Abteilung Studierende geprüft werden. Zusätzlich erfolgt eine fachwissenschaftliche Überprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Fakultät, welche über die Einstufung entscheidet. Der Entscheid beruht auf der Prüfung des Curriculums des absolvierten Studiums sowie weiterer Unterlagen.

Studierende, welche bereits über einen äquivalenten Studienprogrammabschluss auf der gleichen Studienstufe mit der gleichen wissenschaftlichen Ausrichtung verfügen, werden nicht zum Studium zugelassen.

Die für eine Bewerbungsperiode gültigen Grundsätze, nach welchen die fachwissenschaftliche Überprüfung und Einstufung durch die Fakultät erfolgen, werden auf der Website der Fakultät publiziert. Die Einreichung eines GMAT, GRE oder eines ähnlichen Tests kann verlangt werden.

Zulassung und Einstufung werden den Bewerberinnen und Bewerbern in einer Zulassungsverfügung mitgeteilt. Mögliche Einstufungen sind:

- a) keine Zulassung zum Masterstudium,
- b) Zulassung mit Bedingungen, die vor dem Masterstudium zu erfüllen sind,
- c) Zulassung in das Masterstudium mit Auflagen, die während des Masterstudiums zu erfüllen sind,
- d) Zulassung in das Masterstudium ohne Auflagen und Bedingungen.

Das für eine Zulassung ohne Auflagen oder Bedingungen zu erfüllende Anforderungsprofil gemäss § 31 Abs. 2 VZS und § 21 Zulassungsreglement (ZR) richtet sich nach den Regelcurricula der Bachelorstudienprogramme im Anhang zu dieser Studienordnung. Studierende mit einem Bachelorabschluss der Fakultät werden somit in der gleichen wissenschaftlichen Ausrichtung ohne Auflagen und Bedingungen zugelassen.

Auf Basis des fachinhaltlichen Anforderungsprofils werden allenfalls fehlende Kenntnisse identifiziert und die Auflagen bzw. Bedingungen festgelegt. **Auflagen bzw. Bedingungen** werden durch die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten festgelegt und im Anhang zur Zulassungsverfügung mitgeteilt. Sie können eine erforderliche Anzahl ECTS Credits aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich der Bachelorstufe sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit vorsehen. Die Wiederholbarkeit der als Auflagen bzw. Bedingungen verfügbaren Module richtet sich nach §§ 27 ff. RVO und Ziff. 11 dieser Studienordnung. Massgebend ist der im Anhang zur Zulassungsverfügung angegebene Modultyp der jeweiligen Auflage bzw. Bedingung. Die als Auflagen bzw. Bedingungen erworbenen ECTS Credits sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses und fliessen nicht in die Gesamtnote ein, sie werden aber im Academic Record aufgeführt. Für das Absolvieren der Bachelorarbeit als Auflage gelten § 38 RVO und Ziffer 4 SO.

Die Zulassungsverfügung regelt zudem die Frist zur Erfüllung der Auflagen bzw. Bedingungen (in der Regel vier aufeinanderfolgende Semester).

3.2.1 Abweisung und Sperre bei nicht bestandem Pflichtmodul der Auflagen

Ist ein als Bedingung bzw. Auflage verfügbares Pflichtmodul nach § 28 RVO und Ziffer 12.1 SO definitiv nicht bestanden, verfügt die oder der Prüfungsdelegierte im Namen der Fakultät eine endgültige Abweisung von dem entsprechenden Masterstudienprogramm gemäss § 20 Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VSZ) und § 24 Zulassungsreglement.

Eine endgültige Abweisung von dem Studienprogramm wegen definitivem Nichtbestehens eines Pflichtmoduls bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Studienprogramm und alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienprogramme an der UZH.

Als ähnliche Studienprogramme gelten Studienprogramme der UZH, deren Curriculum das definitiv nicht bestandene Modul als Pflichtmodul enthalten.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 13 SO.

3.2.2 Abweisung und Sperre bei nicht eingehaltener Auflagenfrist

Die Auflagenfrist beginnt am ersten Tag des Semesters, in welchem das erste Modul an der Fakultät gebucht wird und wird durch eine Exmatrikulation, einen Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel nicht unterbrochen.

Werden die verfügbaren Auflagen bzw. Bedingungen innerhalb der Auflagenfrist nicht vollumfänglich erbracht, verfügt die oder der Prüfungsdelegierte im Namen der Fakultät eine endgültige Abweisung von dem entsprechenden Masterstudienprogramm. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei bewilligter Prüfungsabmeldung aus gesundheitlichen Gründen) kann die oder der Prüfungsdelegierte eine Fristverlängerung für das Bestehen der Auflagen bzw. Bedingungen bewilligen. Eine solche Verlängerung muss fristgerecht, d.h. vor Ablauf der ursprünglichen Frist, beantragt werden.

Eine endgültige Abweisung wegen Nichterfüllung der Auflagen bzw. Bedingungen innerhalb der Auflagenfrist bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Studienprogramm und für alle Major- und Minorstudienprogramme mit derselben wissenschaftlichen Ausrichtung (Wirtschaftswissenschaften oder Informatik).

3.3 Struktur und Anforderungen der Masterstufe

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS Credits. Studierende wählen innerhalb ihres Masterstudiengangs ein Major- und ein Minor-Studienprogramm.

Das **Major-Studienprogramm** umfasst 90 ECTS Credits. Darin enthalten ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits.

Das **Minor-Studienprogramm** umfasst 30 ECTS Credits und dient der weiteren Vertiefung und Profilierung in einem Gebiet. Es wird in der Regel ebenfalls an der Fakultät absolviert. Wird ein Minor-Studienprogramm in einer anderen wissenschaftlichen Ausrichtung als das Major-Studienprogramm gewählt, müssen eventuelle Lücken selbständig geschlossen werden.

Innerhalb der Masterstudiengänge sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:

- Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits;
- Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS Credits in Kombination mit einer Liberal Arts Option im Umfang von 30 ECTS Credits.

In Anhang A1.2 findet sich eine Übersicht über die angebotenen Studienprogramme und deren Kombinationsmöglichkeiten. Die belegbaren fakultätsfremden Minor-Studienprogramme sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH ersichtlich.

Die detaillierten **Curricula** für die Studienprogramme der Masterstufe befinden sich in den Anhängen A5 und A7. Die Regelung zur Wiederholbarkeit befindet sich in §§ 27 ff. RVO sowie in Ziffer 12 SO.

4 Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit)

Alle **Major-Studienprogramme** auf Bachelor- und Masterstufe umfassen eine Abschlussarbeit im Bereich einer wissenschaftlichen Ausrichtung der Fakultät.

- **Bachelorarbeit (18 ECTS Credits, 6 Monate):** Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht ca. 540 Arbeitsstunden.
- **Masterarbeit (30 ECTS Credits, 6 Monate):** Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht ca. 900 Arbeitsstunden.

Die Abschlussarbeit ist ein Pflichtmodul und wird benotet. Die Abgabefrist für die Abschlussarbeiten beträgt sechs Monate ab Erhalt der verbindlichen Themenstellung. Die Abgabe vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ist möglich.

Die Abschlussarbeit wird in der Sprache des Studienprogramms verfasst (in der Regel Deutsch oder Englisch). In Absprache mit dem betreuenden Fakultätsmitglied ist es möglich, die Abschlussarbeit in einer anderen Sprache zu verfassen.

4.1 Themenwahl und Beurteilung

Abschlussarbeiten sind eigenständig verfasste schriftliche Arbeiten zu einem durch ein Fakultätsmitglied vorgegebenen Thema. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen. Informationen zur Themenfindung für die Abschlussarbeiten werden auf der Website der Fakultät publiziert.

Die genaue Vorgehensweise vom Zeitpunkt der Ausgabe der verbindlichen Themenstellung bis zur fristgerechten und formal korrekten Abgabe der Abschlussarbeit wird ebenfalls auf der Website der Fakultät bekanntgegeben. Die publizierte Vorgehensweise ist zwingend einzuhalten. Eventuelle Auflagen oder Bedingungen müssen vor Beginn der Masterarbeit erfüllt worden sein.

Die Abschlussarbeit wird durch das Fakultätsmitglied beurteilt und benotet. Die erzielte Note wird den Studierenden vom Fakultätsmitglied mitgeteilt.

4.2 Verteidigung der Abschlussarbeit

Im Masterstudiengang der Informatik sind die Masterarbeiten nach ihrer Abgabe zu verteidigen. In der Verteidigung hält die oder der Studierende einen Vortrag über die Masterarbeit und stellt sich anschliessend den Fragen des Auditoriums. Die Verteidigung wird durch das betreuende Fakultätsmitglied beurteilt und fliesst in die Benotung der Masterarbeit ein.

4.3 Verlängerung, Abbruch und Wiederholbarkeit der Abschlussarbeiten

4.3.1 Verlängerung oder bewilligter Abbruch

Wird die oder der Studierende nach Antritt der Abschlussarbeit ganz oder teilweise arbeitsunfähig oder verhindern andere nicht in der Gewalt der oder des Studierenden liegende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Arbeit, so kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Bearbeitung verlängern oder einen Abbruch der Abschlussarbeit bewilligen. Das schriftliche Gesuch an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder für einen bewilligten Abbruch muss innerhalb der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Allfällige Beilagen sind dem Gesuch beizulegen. Mit Bewilligung abgebrochene Abschlussarbeiten gelten als nicht angetreten.

4.3.2 Unbewilligter Abbruch

Wird eine Abschlussarbeit unbewilligt abgebrochen oder die Frist zur Einreichung nicht eingehalten, gilt die Arbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet.

4.3.3 Wiederholbarkeit

Eine nicht bestandene Abschlussarbeit darf einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt wird. Es besteht kein Anrecht auf eine Wiederholung der Arbeit beim gleichen Fakultätsmitglied. Wer die Abschlussarbeit auch im Wiederholungsfall nicht besteht, hat das Major-Studienprogramm nicht bestanden und wird endgültig abgewiesen (Näheres dazu vgl. Ziffer 13 SO).

5 Anerkennung und Anrechnung

Es wird zwischen Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen unterschieden. Die Anerkennung ist der Ausweis erbrachter Studienleistungen. Die Anrechnung ist die Zuordnung anerkannter Studienleistungen zu einem Studienabschluss.

Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte.

5.1 Gültigkeitsdauer von ECTS Credits

ECTS Credits sind bis fünf Jahre nach Erwerb für einen Studienabschluss an der Fakultät anrechenbar. Ausgenommen davon ist eine abgeschlossene Assessmentstufe, welche unbefristet für den Studienabschluss anrechenbar ist.

Als Stichtage für die Gültigkeitsdauer gelten der letzte Tag des Semesters, in dem das Modul absolviert wurde (31. Januar oder 31. Juli) und der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss. An diesem Tag müssen alle Studienleistungen erbracht und die Abschlussarbeit abgegeben und, falls vorgesehen, verteidigt worden sein.

Nicht mehr anrechenbare Pflichtmodule können auf bewilligtes Gesuch der oder des Prüfungsdelegierten hin wiederholt werden. Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in der Regel zu substituieren.

5.2 Gleiche oder ähnliche Module

Wurde ein Modul bestanden, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS Credits erworben werden. Ausgenommen davon sind Module, die gemäss § 17 RVO sowie Ziffer 5.1 SO nicht mehr an den Studienabschluss anrechenbar sind.

5.3 Mindestleistungen an der UZH

Es ist mindestens die Hälfte der für das Major-Studienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits), welche für einen Abschluss an der Fakultät angerechnet werden sollen, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der UZH zu erbringen (im Bachelorstudium mindestens 75 ECTS Credits bzw. 60 ECTS Credits [Informatik mit Naturwissenschaften], im Masterstudium mindestens 45 ECTS Credits). Die Pflichtmodule und die Abschlussarbeit müssen an der Fakultät absolviert bzw. angefertigt werden und werden zu den Mindestleistungen an der Fakultät gezählt.

5.4 Fakultätsfremde Module der UZH und Module anderer universitärer Hochschulen

Fakultätsfremde Module der UZH und Module anderer von der Fakultät anerkannten universitären Hochschulen können im Wahlbereich oder allenfalls im Wahlpflichtbereich angerechnet werden, sofern sie unter Vergabe von offiziellen Punkten (z.B. ECTS Credits) mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen wurden und das Modul stufengerecht (Bachelor- oder Masterstufe) ist. Studienleistungen, die bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind, können nicht für einen weiteren Studienabschluss angerechnet werden.

Eine Anrechnung der Assessmentstufe ist nur bei inhaltlicher Äquivalenz möglich und erfolgt gesamthaft oder gar nicht. Eine Teilanrechnung der Assessmentstufe ist nicht möglich.

Eine pauschale Anrechnung von bereits absolvierten Abschlüssen als Nebenfach ist möglich und erfolgt gesamthaft ohne Note.

Die Anrechnung von Modulen anderer universitärer Hochschulen erfolgt anhand des offiziellen Leistungsausweises der entsprechenden Hochschule.

Alle wesentlichen Informationen zur Anrechnung von fakultätsfremden Modulen der UZH, Modulen anderer universitärer Hochschulen und bereits erworbener Abschlüsse werden auf der Website der Fakultät publiziert. Insbesondere werden die Vorgehensweisen, Voraussetzungen und die notwendigen Dokumente für die Anrechnung bekanntgegeben. Die publizierten Vorgehensweisen sind einzuhalten.

5.4.1 Fakultätsfremde Module der UZH

Sämtliche über das Modulbuchungstool gebuchten Module anderer Fakultäten der UZH werden im Leistungsausweis ausgewiesen.

Die Anrechenbarkeit von Modulen für fakultätsfremde Nebenfächer der UZH erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen anderen Fakultät.

5.4.2 Module anderer universitärer Hochschulen als auswärtige Vorbildung

Module anderer universitärer Hochschulen, welche vor Beginn des Studiums an der Fakultät absolviert wurden (auswärtige Vorbildung), sind auf bewilligtes Gesuch der oder des Studierenden nach erfolgter Zulassung zum Studium anrechenbar. Bachelorstudierende stellen das Gesuch nach bestandener Assessmentstufe.

5.4.3 Module anderer universitärer Hochschulen während des Studiums

Für Module anderer universitärer Hochschulen, welche während des Studiums absolviert werden (insbesondere im Rahmen von Mobilitätssemestern), muss die Anrechenbarkeit mittels Anrechnungsvereinbarung mit der oder dem Prüfungsdelegierten verbindlich abgeklärt werden.

6 Mobilität

Die Mobilität im Sinne eines oder mehrerer Austauschsemester an einer anderen universitären Hochschule (insbesondere im Ausland) wird von der Fakultät für ihre Studierenden der Major-Studienprogramme unterstützt. Es besteht kein Anspruch auf das Absolvieren eines Mobilitätssemesters.

Am besten geeignet als Mobilitätssemester sind auf Bachelorstufe das fünfte und auf Masterstufe das dritte Semester gemäss Regelstudienzeit.

Die Anrechnung der im Mobilitätssemester absolvierten Module erfolgt gemäss den Vorgaben in § 47 RVO sowie Ziffer 5 SO.

Alle Mobilitätsstudierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät müssen vor Antritt ihres Mobilitätssemesters eine Anrechnungsvereinbarung abschliessen. Darin wird die Anrechenbarkeit der einzelnen Module verbindlich festgehalten. Bei einer Abklärung der Anrechnung, insbesondere nach dem Mobilitätssemester, kann kein Anspruch auf die Anrechnung in einem bestimmten Bereich geltend gemacht werden.

Informationen zur Organisation des Mobilitätssemesters sind auf der Website der Fakultät publiziert. Ebenfalls werden dort die Anmeldefristen und das verbindliche Vorgehen bekanntgegeben.

7 Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der Rahmenverordnung und Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt die erforderliche Anzahl ECTS Credits erworben und insbesondere die zeitlichen Restriktionen gemäss § 32 RVO sowie Ziffer 5.1 und Ziffer 2.4 SO eingehalten worden sind. Der Promotionstermin gilt als offizieller Termin des Studienabschlusses.

Für die Anrechnung werden die absolvierten Module grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt. Über die erforderliche Anzahl ECTS Credits hinaus erbrachte Studienleistungen werden nicht an den Studienabschluss angerechnet, sondern im Academic Record als „nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen“ ausgewiesen.

7.1 Gewichtete Gesamtnote

Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die jeweilige Studienprogrammnote (Major- bzw. Minor-Studienprogramm) ein. Die Studienprogrammnoten fliessen mit dem Gewicht der fixen Studienprogrammgrössen (150, 120, 90, 60 oder 30 ECTS Credits) in die gewichtete Gesamtnote ein. Sowohl die Studienprogrammnote als auch die gewichtete Gesamtnote werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet. Die Ergebnisse werden auf eine Nachkommastelle gerundet. Die im Rahmen einer Liberal Arts Option erworbenen ECTS Credits fliessen nicht in die gewichtete Gesamtnote ein.

7.2 Anmeldung zum Studienabschluss

Spätestens während des letzten Semesters, in dem Studienleistungen erbracht oder Leistungen bezogen werden, muss die Einschreibung korrekt auf die in der Anmeldung zum Studienabschluss beantragten Studienprogramme (Major, Minor oder Liberal Arts Option) lauten.

Alle wesentlichen Informationen zum Anmeldeprozess und zu den notwendigen Unterlagen werden auf der Website der Fakultät publiziert. Ebenfalls wird dort der Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für die jeweiligen Promotionstermine bekanntgegeben. Diese Vorgaben sind einzuhalten, ansonsten kann die Anmeldung nicht oder erst für den nächsten Promotionstermin berücksichtigt werden.

7.3 Abschlussdokumente

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis). Für alle drei Dokumente gibt es jeweils auch eine englischsprachige Abschrift (ohne Unterschriften).

Der Academic Record gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss. Er unterliegt der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten (vgl. Ziffer 16.1 SO).

8 Minor-Studienprogramme für Major-Studierende anderer Fakultäten

Studierende, die in einem Major-Studienprogramm einer anderen Fakultät der UZH eingeschrieben sind, haben die Möglichkeit, ein Minor-Studienprogramm an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu belegen, sofern dies gemäss den Rechtsgrundlagen der anderen Fakultät möglich ist.

8.1 Angebot

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet Major-Studierenden anderer Fakultäten separate Minor-Studienprogramme an, welche den Studierenden im gewählten Studienprogramm einen Überblick und ein solides Grundwissen vermitteln.

- Auf Bachelorstufe werden Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits (Minor 30) und 60 ECTS Credits (Minor 60) angeboten.
- Auf Masterstufe werden Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits angeboten.

8.2 Zulassung zu Minor-Studienprogrammen der Bachelorstufe

Die Minor-Studienprogramme des Bachelorstudiums stehen grundsätzlich allen immatrikulierten Bachelorstudierenden der UZH offen. Für die Zulassung zu Minor-Studienprogrammen der Bachelorstufe gelten § 8 RVO und Ziffer 2.2 SO.

8.3 Zulassung zu Minor-Studienprogrammen der Masterstufe

Die Zulassung zu Minor-Studienprogrammen der Masterstufe erfolgt über das Immatrikulationsverfahren bei der Abteilung Studierende der UZH.

Für die Zulassungsprüfung und das Erfüllen von allfälligen Auflagen und Bedingungen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.2 Studienordnung.

Zusätzlich gilt, dass als konsekutive Minor-Studienprogramme nur Studienprogramme derselben Studienrichtung gelten.

8.4 Struktur und Anforderungen

Die detaillierten **Curricula** für die Minor-Studienprogramme für Studierende anderer Fakultäten befinden sich im Anhang A8. Die Regelung zur Wiederholbarkeit befindet sich in §§ 27 ff. RVO sowie in Ziffer 12 SO.

8.5 Spezielle Bestimmungen

Für die Minor-Studienprogramme für Studierende anderer Fakultäten gelten gegenüber den Bestimmungen der **Major-Studienprogramme** gemäss dieser Studienordnung folgende Abweichungen:

8.5.1 Keine Anrechnung externer Studienleistungen

Alle ECTS Credits für das Minor-Studienprogramm sind an der Fakultät zu absolvieren. Externe Studienleistungen werden nicht angerechnet. Eine Anrechnung auswärtiger Vorleistungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

8.5.2 Keine Frist für die Absolvierung der Pflichtmodule

In den Minor-Bachelorstudienprogrammen für Major-Studierende anderer Fakultäten gilt keine spezielle Frist für das Absolvieren von Modulen (anders als bei der Assessmentstufe in den Major-Studienprogrammen der Fakultät).

8.5.3 Keine Abschlussarbeit

Die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist im Minor-Studienprogramm nicht möglich.

8.5.4 Kein Vorziehen von Mastermodulen

Während des Bachelorstudiums können keine ECTS Credits aus Modulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Masterstufe vorgezogen werden.

8.5.5 Studienabschluss

Die Anmeldung zum Studienabschluss erfolgt an der Fakultät, an welcher das **Major-Studienprogramm** belegt wird, und nach deren Vorgaben und Fristen. Der Studienabschluss wird durch die Fakultät des Major-Studienprogramms abgewickelt. Für die Überprüfung der Studienleistungen im Minor-Studienprogramm an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Dieses bestätigt der Fakultät des Major-Studienprogramms den Abschluss des Minors und die Note.

9 Wechsel

Ein Wechsel des Studiengangs oder des Studienprogramms ist grundsätzlich nur möglich, wenn keine endgültige Abweisung aus einem Studienprogramm an der Fakultät vorliegt oder bevorsteht (Näheres dazu vgl. Ziffer 13 SO). Der beabsichtigte Wechsel ist online bei der Abteilung Studierende der UZH zu beantragen.

Sofern nicht anders bewilligt, bleiben bei einem Wechsel sämtliche Studienleistungen, bei der Absolvierung von Leistungsnachweisen unternommene erstmalige Versuche und Fristen (z.B. für das Assessment, für Auflagen etc.) bestehen.

Für einen Wechsel sind allfällige Zulassungsvoraussetzungen des neuen Studienprogramms zu erfüllen (insbesondere auf Masterstufe siehe § 42 RVO und Ziffer 3.2 SO).

Informationen zu einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienprogramms werden auf der Website der Fakultät publiziert. Insbesondere werden die Vorgehensweisen und die notwendigen Dokumente für den beabsichtigten Wechsel bekanntgegeben. Die publizierten Vorgehensweisen sind zwingend einzuhalten.

9.1 Wechsel des Studiengangs

Jeder Wechsel zwischen Studiengängen ist bewilligungspflichtig.

Bei einem Wechsel **zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät** gilt Folgendes: Grundsätzlich ist für Studierende der **Major-Studienprogramme des Bachelorstudiums** die Zweijahresfrist der Assessmentstufe einzuhalten. Ein Wechsel vor Abschluss der Assessmentstufe ist nur möglich, wenn alle Studienleistungen des neuen Studiengangs noch innerhalb der Frist zum Absolvieren der Assessmentstufe erbracht werden können. Andernfalls ist zuerst die Assessmentstufe des ursprünglichen Studiengangs abzuschliessen. Die fehlenden Assessmentmodule des neuen Studiengangs müssen nachgeholt werden.

Bei einem Wechsel **zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für Studierende der Major-Studienprogramme des Masterstudiums** ist die Auflagenfrist zu beachten. Die Auflagenfrist des ursprünglichen Studiengangs wird durch den Wechsel nicht gestoppt. Für den neuen Studiengang beginnt die Frist neu.

Wechsel von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an eine andere Fakultät: Bei einem Wechsel von einem Studiengang an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in einen Studiengang einer anderen Fakultät mit einem Minor-Studienprogramm an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgt eine Zulassungsprüfung im Rahmen der Semesterumschreibung. In der Regel werden Studienleistungen bei einem solchen Wechsel angerechnet. Die Anrechenbarkeit der bereits absolvierten Module erfolgt gemäss den Angaben im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH und gemäss den reglementarischen Bestimmungen (insb. gemäss Anhang zu dieser Studienordnung). Bei der Absolvierung von Leistungsnachweisen unternommene erstmalige Versuche bleiben auch nach dem Wechsel bestehen.

Wechsel von einer anderen Fakultät an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: Bei einem Wechsel von einem Studiengang einer anderen Fakultät mit einem Minor-Studienprogramm an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in einen Studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird dringend empfohlen, Kontakt mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aufzunehmen. Ein Wechsel unter Anrechnung der bisherigen Studienleistungen ist nur möglich, sofern die Zweijahresfrist für das Bestehen der Assessmentstufe des entsprechenden Major-Studienprogramms eingehalten werden kann. Es kann ein Neustart bewilligt werden.

9.2 Wechsel der Studienprogramme innerhalb eines Studiengangs

Ein Wechsel des Studienprogramms innerhalb eines Studiengangs der Fakultät ist grundsätzlich möglich. Die Wechsel werden geprüft und es kann zu Anpassungen der Zulassungsverfügung kommen, insbesondere bei Studierenden die mit Auflagen und/oder Bedingungen zugelassen wurden. Die Frist für Auflagen oder Bedingungen läuft weiter.

10 Module und Leistungsnachweise (Prüfungen)

Das Curriculum der Studienprogramme wird in Module gegliedert. Module sind inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten. ECTS Credits und Noten werden basierend auf einer Leistungsüberprüfung vergeben. Das Modulangebot wird grundsätzlich im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH semesterweise bekanntgegeben. Dort sind neben den Voraussetzungen (§ 16 RVO) auch Angaben zur Leistungsüberprüfung, Anrechenbarkeit und Sprache publiziert. Eine Beschränkung der Teilnehmenden eines Moduls gemäss § 16 RVO erfolgt nur in Seminaren.

10.1 Vergabe von ECTS Credits

Jedem Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits (in ganzen Zahlen) zugewiesen, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erwarteten mittleren Arbeitsaufwand entspricht. Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist unzulässig.

Eine Aufteilung der ECTS Credits eines Moduls auf verschiedene Studienprogramme ist nicht möglich.

10.2 Modulkategorien

Module werden anhand ihrer Art der Inhaltsvermittlung Modulkategorien zugeordnet. Die Kategorie eines Moduls ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH ersichtlich.

Eine Beschreibung sowie Informationen über die Buchbarkeit und die Benotung der einzelnen Modulkategorien befinden sich im Anhang A3.

10.3 An- und Abmeldung von Modulen

Für jedes Modul ist eine Anmeldung (Buchung) erforderlich. Die Buchung des Moduls ist gleichzeitig auch die Anmeldung für den Leistungsnachweis.

Die Abmeldung (Stornierung) von einem Modul ist nur innerhalb der publizierten Frist möglich.

Die Frist, während der Modulbuchungen und -stornierungen vorgenommen werden können, wird auf der Website der Fakultät publiziert, den Studierenden per E-Mail mitgeteilt und für jedes Modul im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH angegeben. Gültig sind die bei Ende der Modulbuchungsfrist vorliegenden Buchungen im Modulbuchungstool.

Bei Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl kann ein spezielles Verfahren zur Anwendung kommen (z.B. eine separate Anmeldung). Dies wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH angekündigt.

Studienleistungen, die nicht über das Modulbuchungstool buchbar sind, werden gemäss einem standardisierten Vorgehen abgewickelt. Die Informationen dazu werden in geeigneter Weise (insbesondere auf der Website der Fakultät) bekannt gegeben. Die Vorgaben gemäss den Informationen auf der Website oder gemäss Merkblätter sind verbindlich.

10.4 Absage angekündigter Module

Bei ungenügender Teilnehmerzahl (weniger als drei Studierende) oder infolge höherer Gewalt (z.B. längerer Ausfall einer oder eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann ein im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH angekündigtes Modul abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für ein abgesagtes Modul.

10.5 Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis ist die Grundlage für die Bewertung der Studienleistungen in einem Modul. Die Art der Leistungsüberprüfung und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Leistungsüberprüfung werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH publiziert. Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Der Leistungsnachweis ist in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul durchgeführt wird. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Modulverantwortlichen. Bewilligte Ausnahmen dürfen von allen Studierenden, die den Leistungsnachweis im selben Semester ablegen, in Anspruch genommen werden.

Zu jedem Leistungsnachweis werden die erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

10.6 Leistungsbewertung, Noten

Alle Leistungsnachweise werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es werden in der Regel Noten in Viertelnotenschritten zwischen 6 und 1 vergeben, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note ist.

Den Halbnotenschritten kommen die folgenden Bedeutungen zu:

- 6.0 hervorragend
- 5.5 sehr gut
- 5.0 gut
- 4.5 befriedigend
- 4.0 ausreichend.

Eine Bewertung mit einer Note unter 4 oder mit „nicht bestanden“ ist ungenügend.

10.7 Leistungsausweis (Transcript of Records)

Nach Abschluss eines Semesters werden die bestanden und nicht bestanden Module in einem Leistungsausweis (Transcript of Records) dokumentiert. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden gekennzeichnet. Der Leistungsausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung zur Verfügung gestellt.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Studienleistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten (vgl. Ziffer 16.1 SO).

11 Folgen bei Abwesenheit (Krankheit) und Betrug

11.1 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist die oder der Prüfungsdelegierte unverzüglich zu informieren.

Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein (Prüfungsabbruch), so ist der Abbruch der Prüfungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen, zu dokumentieren und im Krankheitsfall ist anschliessend eine Ärztin oder ein Arzt aufzusuchen.

In jedem Fall ist ein Abmeldeantrag vom entsprechenden Modul spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) online einzureichen.

Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein Arztzeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Prüfungsdelegierte eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

Die oder der Prüfungsdelegierte entscheidet über die Bewilligung des Abmeldungsgesuchs. Wird das Gesuch um Abmeldung von einem nicht angetretenen Leistungsnachweis nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

Bleibt eine Studentin oder ein Student einem Leistungsnachweis unangemeldet fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsausweis als nicht bestanden. Für benotete Module wird in diesem Fall die Note 1 vergeben.

Mit Bezug auf die zweijährige Assessmentfrist bzw. Auflagenfrist gilt, dass eine Prüfungsabmeldung aus gesundheitlichen Gründen nicht automatisch zu einer Fristverlängerung führt. Es kann aber ein Gesuch für eine Nachholmöglichkeit zum nächstmöglichen Termin gestellt werden, sofern das Modul nicht innerhalb der zweijährigen Assessmentfrist bzw. innerhalb der Auflagenfrist erfolgreich absolviert werden kann. Dieses Zusatzgesuch muss schriftlich an die oder den Prüfungsdelegierten bis spätestens zum 31. Juli des zweiten Assessmentjahres eingehen. Bei Auflagen muss es spätestens zum Ende des vierten Auflagensemesters eingehen.

11.2 Prüfungsbetrug und Plagiat

Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, eine schriftliche Arbeit (insb. eine Seminararbeit oder Abschlussarbeit) nicht selbstständig verfasst hat oder die An- oder Abmeldung zu einem Modul gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat, wird durch Fakultätsbeschluss das Modul für nicht bestanden (Note 1) und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise für ungültig erklärt.

Durch Fakultätsbeschluss kann überdies bei der Rektorin oder beim Rektor die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt werden.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Moduls ein Grad verliehen, so wird dieser durch Beschluss des Fakultätsausschusses aberkannt. Allfällig bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden.

12 Wiederholung von Modulen

Je nach Modul kann entweder das ganze Modul oder nur der Leistungsnachweis wiederholt werden. Wird eine Wiederholungsmöglichkeit des Leistungsnachweises alleine (Wiederholungsprüfung ohne Vorlesung) angeboten und die Wiederholung des Leistungsnachweises gebucht, ist die Wiederholungsmöglichkeit bezüglich des betreffenden Moduls ausgeschöpft.

Es besteht kein Anspruch auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung nicht bestandener oder verpasster Leistungsnachweise.

12.1 Wiederholung von Pflichtmodulen

Ein nicht bestandenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Eine Substitution ist nicht möglich.

Wurde die Wiederholungsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, so gilt das Pflichtmodul als definitiv nicht bestanden. Es erfolgt eine endgültige Abweisung nach § 33 RVO und Sperre nach § 34 RVO und Ziffer 13 SO.

12.2 Wiederholung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen

Ein nicht bestandenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul kann einmal wiederholt werden, sofern das Modul erneut angeboten wird.

Substitutionen sind im Rahmen der curricularen Vorgaben gemäss den Anhängen A4 bis A8 möglich. Wenn alle Substitutionsmöglichkeiten von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen ausgeschöpft sind und folglich das Curriculum bzw. die Bestehensvoraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss nicht mehr erfüllt werden können, kann ein Gesuch auf Abschluss eines individuellen Studienplans bei der oder dem Prüfungsdelegierten eingereicht werden.

13 Endgültige Abweisung (Ausschluss)

Die endgültige Abweisung findet zum Zeitpunkt des Empfangs des Leistungsausweises statt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für eine endgültige Abweisung erfüllt sind. Wer infolge Exmatrikulation den entsprechenden Leistungsausweis nicht erhält, gilt dennoch als endgültig abgewiesen. Eine Abweisungsverfügung wird nach Ablauf der Einsprachefrist versendet.

13.1 Abweisung und Sperre bei nicht bestandenem Pflichtmodul

Ist ein Pflichtmodul nach § 28 RVO und Ziffer 12.1 Studienordnung definitiv nicht bestanden, verfügt die oder der Prüfungsdelegierte im Namen der Fakultät eine endgültige Abweisung von dem entsprechenden Studienprogramm.

Eine endgültige Abweisung von dem Studienprogramm wegen definitiven Nichtbestehens eines Pflichtmoduls bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Studienprogramm und alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienprogramme an der UZH.

Als ähnliche Studienprogramme gelten Studienprogramme der UZH, deren Curriculum das definitiv nicht bestandene Modul als Pflichtmodul enthalten.

13.2 Abweisung und Sperre bei nicht eingehaltener Assessmentfrist

Die Assessmentfrist startet mit der ersten Buchung eines Assessmentmoduls der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Assessmentfrist wird durch eine Exmatrikulation, einen Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel nicht unterbrochen.

Sind die Studienleistungen der Assessmentstufe innerhalb von zwei Jahren nach Studienbeginn noch nicht erbracht, verfügt die oder der Prüfungsdelegierte im Namen der Fakultät eine endgültige Abweisung von dem entsprechenden Studienprogramm. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei bewilligter Prüfungsabmeldung aus gesundheitlichen Gründen) kann die oder der Prüfungsdelegierte eine zusätzliche Nachholmöglichkeit für einzelne Module der Assessmentstufe über die zwei Jahre hinaus bewilligen. Eine solche Nachholmöglichkeit muss fristgerecht, d.h. vor Ablauf der Assessmentfrist, beantragt werden.

Eine endgültige Abweisung wegen Nichterbringens der Studienleistungen der Assessmentstufe innerhalb der Frist bewirkt

- eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Studienprogramm und für alle Major- und Minorstudienprogramme mit derselben wissenschaftlichen Ausrichtung (Wirtschaftswissenschaften oder Informatik) sowie
- eine Sperre für alle Studienprogramme der Fakultät mit der anderen wissenschaftlichen Ausrichtung (Wirtschaftswissenschaften oder Informatik) derselben Stufe.

13.3 Zusätzliche Bestimmung

Wer aus allen Bachelor-Studienprogrammen einer wissenschaftlichen Ausrichtung abgewiesen oder gesperrt ist, ist ebenfalls für alle Master-Studienprogramme derselben wissenschaftlichen Ausrichtung gesperrt.

14 Studium und Behinderung

Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit für das Studium ausgleichende Massnahmen beantragen möchte, muss sich frühzeitig bei der Fachstelle Studium und Behinderung der UZH melden. Ein Anspruch auf ausgleichende Massnahmen muss rechtzeitig für jedes Semester einzeln bei der Prüfungsdelegierten oder dem Prüfungsdelegierten beantragt werden.

Informationen zum Studium mit Behinderung oder mit chronischer Krankheit werden auf der Website der Fakultät publiziert. Ebenfalls werden dort die Vorgehensweise und verbindliche Fristen für die Einreichung des Gesuchs um nachteilsausgleichende Anpassungen im Studium oder bei der Durchführung von Leistungsnachweisen beschrieben.

Die rückwirkende Gewährung von Massnahmen ist ausgeschlossen.

15 Publikation und Urheberrecht

15.1 Urheberrecht an studentischen Arbeiten

Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören grundsätzlich den Studierenden. Die Studierenden treten der UZH mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist. Per schriftlicher Vereinbarung können die Studierenden dem betreuenden Institut das Nutzungsrecht an der studentischen Arbeit vollständig einräumen.

15.2 Publikation

Die Studierenden sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Arbeit das betreuende Fakultätsmitglied zu informieren. Das betreuende Fakultätsmitglied kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen. Werden allfällig auferlegte Auflagen nicht eingehalten, darf die Arbeit nicht veröffentlicht werden. Die für die Veröffentlichung von studentischen Arbeiten sowie für die Auferlegung von Auflagen geltenden verbindlichen Grundsätze werden auf der Website der Fakultät publiziert.

16 Rechtsschutz und Akteneinsichtsrecht

16.1 Rechtsschutz

Sämtliche Gesuche im Zusammenhang mit dieser Studienordnung sind an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten zu richten und schriftlich oder online beim Dekanat zuhanden der oder des Prüfungsdelegierten einzureichen. Auf der Website der Fakultät wird die Art der Übermittlung (schriftlich oder online) bekannt gegeben.

Die Gesuche müssen mindestens die Matrikelnummer, einen Antrag und dessen Begründung sowie Datum und Unterschrift enthalten. Wenn möglich sind Belege und Zeugnisse beizulegen. Gesuche im Zusammenhang mit laufenden Fristen sind stets vor Ablauf der jeweiligen Frist einzureichen. Auf frist- und formgerecht eingereichte Gesuche folgt ein Entscheid der oder des Prüfungsdelegierten.

Entscheide gemäss vorstehendem Absatz oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Studienordnung unterliegen der Einsprache nach § 59 RVO. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheids schriftlich und mit den notwendigen Belegen dem Dekanat zuhanden der oder des Prüfungsdelegierten einzureichen. Die Fakultät behält sich vor, auf Einsprachen gegen Leistungsbewertungen vor Versand des Leistungsausweises nicht einzutreten.

Einspracheentscheide unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

Informationen zur Vorgehensweise für Gesuche und zur Art der Übermittlung (schriftlich oder online) werden auf der Website der Fakultät publiziert.

16.2 Akten- und Prüfungseinsicht

Die Organisation der Akten- und Prüfungseinsicht obliegt der oder dem Modulverantwortlichen bzw. ihrem oder seinem Lehrstuhl.

Die Studierenden haben das Recht, spätestens nach der offiziellen Notenbekanntgabe (Versand des Leistungsausweises) Einsicht in sämtliche sie betreffenden Unterlagen zu den neu ausgewiesenen Modulen zu nehmen. Die Einsicht ist den Studierenden während einer angemessenen Dauer zu gewähren. Sie dürfen sich handschriftliche Notizen machen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Kopien oder auf das Verwenden von Geräten, welche das Aufnehmen, Abbilden oder Abspeichern von Inhalten ermöglichen.

17 Übergangsbestimmungen

17.1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Herbstsemester 2022 oder später beginnen.

Für Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, gelten nachfolgende Grundsätze.

17.2 Überführung

Alle Studierende werden per Herbstsemester 2022 dieser Studienordnung unterstellt und in der Regel in Studienprogramme gemäss dieser Studienordnung überführt.

17.3 Anrechnung bereits absolvierter Studienleistungen

Alle absolvierten und anrechenbaren Studienleistungen werden unter Vorbehalt von § 47 RVO angerechnet. Es gilt jeweils die Anrechenbarkeit, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht wurde.

Genauere Regelungen zur Anrechnung von Modulen bei Änderungen im Curriculum werden auf der Website der Fakultät bekanntgegeben.

17.4 Regelungen zur Assessmentstufe

Vor dem Herbstsemester 2022 unternommene Fehlversuche auf der Assessmentstufe bleiben bestehen. Ab dem Herbstsemester 2022 gilt die Wiederholungsregel gemäss den §§ 27 ff. RVO. Jedes

Modul der Assessmentstufe, in welchem vor dem Herbstsemester 2022 ein Fehlversuch unternommen worden ist, kann innerhalb der Assessmentfrist noch einmal wiederholt werden.

Die Assessmentfrist wird durch das Inkrafttreten dieser Studienordnung nicht unterbrochen.

17.5 Regelung zu Fehlversuchen auf der Aufbaustufe des Bachelors und der Masterstufe

Vor dem Herbstsemester 2022 unternommene Fehlversuche auf der Aufbaustufe des Bachelors und auf der Masterstufe werden erlassen. Die Berechnung der Wiederholungsmöglichkeit eines Moduls gemäss §§ 27-29 RVO und Ziffer 12 SO erfolgt auf der Aufbaustufe des Bachelors und auf der Masterstufe ab Herbstsemester 2022. Somit kann unabhängig von den vor dem Herbstsemester 2022 unternommenen Fehlversuchen jedes noch nicht erfolgreich bestandene Modul auf der Aufbaustufe des Bachelors und auf der Masterstufe ab dem Herbstsemester 2022 zweimal absolviert werden (ein Erstversuch und eine Wiederholungsmöglichkeit).

17.6 Auslaufende Studienprogramme

Auslaufende Studienprogramme werden auf der Website der Fakultät bekannt gegeben. Für auslaufende Studienprogramme gelten ebenfalls die Regelungen dieser Studienordnung und der dazugehörigen Rahmenverordnung.

Die Zulassung oder erneute Zulassung zu einem auslaufenden Studienprogramm ist ab Herbstsemester 2022 ausgeschlossen.

Ein auslaufendes Studienprogramm kann bis Frühjahrssemester 2024 mit dem nach alter Studienordnung vorgesehenen Curriculum abgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Module des auslaufenden Programms bis zum Frühjahrssemester 2024 angeboten werden. Nicht mehr angebotene Module können mit fachinhaltlich äquivalenten Modulen gemäss den auf der Website veröffentlichten Regelungen substituiert werden.

Nach dem Frühjahrssemester 2024 können keine für den Abschluss eines auslaufenden Studienprogramms noch erforderlichen Studienleistungen mehr erworben werden. Fehlen bis zu diesem Zeitpunkt noch Studienleistungen, ist der Abschluss des entsprechenden Studienprogramms ausgeschlossen. Eine Überführung in ein nicht auslaufendes Studienprogramm ist notwendig und erfolgt nach individueller Vereinbarung.

17.7 Auflagen und Bedingungen

Noch nicht erbrachte Auflagen und Bedingungen werden bei verändertem Modulangebot angepasst.

A1 Angebot für Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

A1.1 Angebot Bachelorstudium

Studierende entscheiden sich zuerst für einen Studiengang (Wirtschaftswissenschaften oder Informatik) und danach für ein Major- und ein Minor-Studiengang. Folgende Major- und Minor-Studiengänge werden für die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschriebenen Studierenden angeboten:

Studienprogramm	Umfang	Anbietendes Institut	Code
Studiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC): Major-Studiengänge			
Volkswirtschaftslehre	150 ECTS Credits	IVW	B_150_VWL
Betriebswirtschaftslehre	150 ECTS Credits	IBW	B_150_BWL
Banking and Finance	150 ECTS Credits	IFF	B_150_BF
Studiengang Informatik (INF): Major-Studiengänge			
Wirtschaftsinformatik	150 ECTS Credits	IfI	B_150_WI
Softwaresysteme	150 ECTS Credits	IfI	B_150_SOSY
Informatik mit Naturwissenschaften	120 ECTS Credits	IfI	B_120_INW

Studienprogramm	Umfang	Wählbar für Studiengang OEC	Wählbar für Studiengang INF	Anbietendes Institut	Code
Minor-Studienprogramme Bachelorstudium					
Volkswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	✓	✓	IVW	B_30_VWL
Betriebswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	✓	✓	IBW	B_30_BWL
Banking and Finance	30 ECTS Credits	✓	✓	IFF	B_30_BF
Allgemeine Wirtschaftswissenschaften	30 ECTS Credits	✓		IVW, IBW, IFF	B_30_WW
Wirtschaftsinformatik	30 ECTS Credits		✓	IfI	B_30_WI
Wirtschaftsinformatik für OEC	30 ECTS Credits	✓		IfI	B_30_WI_O
Softwaresysteme	30 ECTS Credits		✓	IfI	B_30_SOSY
Mensch und Computer	30 ECTS Credits		✓	IfI	B_30_MCO
Mensch und Computer für OEC	30 ECTS Credits	✓		IfI	B_30_MCO_O
Informatik	30 ECTS Credits	✓		IfI	B_30_INF

Studierende können – sofern angeboten – ebenfalls ein Minor-Studienprogramm einer anderen Fakultät der UZH wählen. Die angebotenen Minor-Studienprogramme der anderen Fakultäten sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH ersichtlich.

A1.2 Angebot Masterstudium

Studierende entscheiden sich zuerst für einen Studiengang (Wirtschaftswissenschaften oder Informatik) und danach für ein Major- und ein Minor-Studiengang. Folgende Major- und Minor-Studiengänge werden für die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschriebenen Studierenden angeboten:

Studienprogramm	Umfang	Anbietendes Institut	Code
Studiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC): Major-Studiengänge			
Economics	90 ECTS Credits	IVW	M_90_ECON
Betriebswirtschaftslehre	90 ECTS Credits	IBW	M_90_BWL
Banking and Finance	90 ECTS Credits	IFF	M_90_BF
Management and Economics	90 ECTS Credits	IBW	M_90_ME
Studiengang Informatik (INF): Major-Studiengänge			
Information Systems	90 ECTS Credits	IfI	M_90_IS
Software Systems	90 ECTS Credits	IfI	M_90_SOSY
People-Oriented Computing	90 ECTS Credits	IfI	M_90_POC
Artificial Intelligence	90 ECTS Credits	IfI	M_90_AI
Data Science	90 ECTS Credits	IfI	M_90_DS

Angebot für Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studienprogramm	Umfang	Wählbar für Studiengang OEC	Wählbar für Studiengang INF	Anbietendes Institut	Code
Minor-Studienprogramme Masterstudium					
Economics	30 ECTS Credits	✓	✓	IVW	M_30_ECON
Behavioral Economics	30 ECTS Credits	✓		IVW	M_30_BE
Development and Economic Policy	30 ECTS Credits	✓		IVW	M_30_EP
Betriebswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	✓		IBW	M_30_BWL
Betriebswirtschaftslehre	30 ECTS Credits		✓	IBW	M_30_BWL_INF
Accounting and Finance	30 ECTS Credits	✓		IBW	M_30_AF
Managing Education	30 ECTS Credits	✓		IBW	M_30_MEDU
Marketing	30 ECTS Credits	✓		IBW	M_30_MAR
Sports Management	30 ECTS Credits	✓		IBW	M_30_SP
Banking and Finance	30 ECTS Credits	✓	✓	IFF	M_30_BF
Banking	30 ECTS Credits	✓		IFF	M_30_B
Corporate Finance	30 ECTS Credits	✓		IFF	M_30_CF
Financial Economics	30 ECTS Credits	✓		IFF	M_30_FE
Quantitative Finance	30 ECTS Credits	✓		IFF	M_30_QF
Sustainable Finance	30 ECTS Credits	✓		IFF	M_30_SF
Information Systems	30 ECTS Credits	✓	✓	IfI	M_30_IS
Informatics	30 ECTS Credits	✓	✓	IfI	M_30_INF
Data Science	30 ECTS Credits	✓	✓	IfI	M_30_DS

Studierende können – sofern angeboten – ebenfalls ein Minor-Studienprogramm einer anderen Fakultät der UZH wählen. Die angebotenen Minor-Studienprogramme der anderen Fakultäten sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH ersichtlich.

A2 Definition von Bereichen

Pflicht

Der Pflichtbereich eines Studienprogramms umfasst alle Module, welche zwingend absolviert werden müssen (Pflichtmodule).

Wahlpflicht

In einem Wahlpflichtbereich sind mehrere Module (Wahlpflichtmodule) zu einem grösseren Themenbereich zusammengefasst. Im Curriculum wird jeweils angegeben, wie viele ECTS Credits aus einem Wahlpflichtbereich mindestens belegt werden müssen oder maximal belegt werden können. Welche Module in einem Wahlpflichtbereich anrechenbar sind, wird semesterweise im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH bekannt gegeben.

Kürzel	Bereich	Beschreibung
ECON 1	Makroökonomik	Der Bereich Makroökonomik befasst sich mit gesamtwirtschaftlichen Fragestellungen, z.B. den Auswirkungen von Fiskal- und Geldpolitik, und grundlegenden ökonomischen Methoden.
ECON 2	Mikroökonomik	Der Bereich Mikroökonomik vermittelt, wie Verhalten von Individuen und Firmen in der ökonomischen Theorie modelliert wird, und führt in die Neuroökonomik ein.
ECON 3	Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie	Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie behandelt die grundlegenden ökonomischen Methoden der modernen empirischen Wirtschaftsforschung sowie Vertiefungsrichtungen (z.B. Zeitreihenanalyse, Mikroökonomietrie, experimentelle Wirtschaftsforschung).
BWL 1	Accounting, Auditing and Governance	BWL 1 befasst sich mit dem externen und internen Rechnungswesen als Instrument der Entscheidungsunterstützung und Verhaltenssteuerung, der externen und internen Revision sowie der Corporate Governance.
BWL 2	Corporate Finance and Banking	BWL 2 beinhaltet die betriebliche Finanz- und Investitionswirtschaft sowie die Betriebswirtschaftslehre der Banken.
BWL 3	Organization and Human Resources	BWL 3 befasst sich damit, wie das Management der Humanressourcen sowie organisatorische Strukturen und Prozesse zum Erfolg von Unternehmen beitragen.
BWL 4	Marketing	BWL 4 behandelt als marktorientierte Unternehmensführung die Ausrichtung sämtlicher Unternehmensaktivitäten an den Bedürfnissen der Märkte und der Gesellschaft.
BWL 5	Business Policy and Governance	BWL 5 behandelt Themen wie Unternehmensstrategie, International Management, Entrepreneurship, Technologie- und Innovationsmanagement, Corporate Governance sowie Corporate Social Responsibility in globalisierten Märkten.
BWL 6	Management Science	BWL 6 analysiert und löst Managementprobleme durch die Anwendung analytischer Methoden aus der Mathematik, Statistik und anderen Fachdisziplinen.
BF 1	Banking and Finance	Banking and Finance behandelt finanzielle Entscheide von Unternehmen, die Rolle von Banken, quantitative Aspekte des Einsatzes von Finanzinstrumenten sowie die Funktionsweise von Finanzmärkten.
BF 2	Banking	Banking befasst sich mit dem Aufbau und der Funktionsweise von Kreditinstituten, ihrer Rolle auf den Finanzmärkten und ihre Verbindung zur Gesamtwirtschaft.
BF 3	Corporate Finance	Corporate Finance umfasst die zentralen Problemstellungen im Zusammenhang der kurz- und langfristigen Finanzierung von Unternehmen.

Definition von Bereichen

Kürzel	Bereich	Beschreibung
BF 4	Financial Economics	Financial Economics befasst sich mit der Ressourcenallokation und Preisbildung auf den Kapital- und Finanzmärkten.
BF 5	Quantitative Finance	Quantitative Finance beinhaltet die Analyse von finanzmarktrelevanten Themen wie Asset Pricing, Risk Management, und Derivate mittels Methoden der angewandten Mathematik.
INF IS	Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik kombiniert die Informatik mit den Wirtschaftswissenschaften und fokussiert dabei auf die Gestaltung und den Einsatz von Informationssystemen in Organisationen.
INF SOSY	Softwaresysteme	Der Bereich Softwaresysteme beschäftigt sich insbesondere mit der Frage, wie grosse softwarebasierte Systeme systematisch und wirtschaftlich entwickelt und gepflegt werden können.
INF POC	Mensch und Computer	Mensch und Computer beschäftigt sich vertieft mit der Gestaltung von Informationstechnologien für Individuum, Gruppe und Gesellschaft sowie den Wechselwirkungen zwischen Menschen und Computern.
INF AI	Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz zielt darauf ab, künstliche Systeme zu bauen, die mindestens eine der Aufgaben lösen, die üblicherweise mit menschlicher Intelligenz verbunden sind: Planen, Lernen, Schlussfolgern, Problemlösen, Wissensrepräsentation, Wahrnehmung, Bewegung, Manipulation, soziale Intelligenz und Kreativität.
INF DS	Datenwissenschaft	Datenwissenschaft beschäftigt sich mit der Extraktion von Wissen aus Daten. Dazu werden Techniken und Theorien aus verschiedenen Feldern wie zum Beispiel der Statistik, der Informatik und der Informationstheorie kombiniert, um aus grossen Datenmengen Erkenntnisse gewinnen.

Minorbereich

Minorbereiche sind ebenfalls Wahlpflichtbereiche. Diese werden für bestimmte Minor-Studienprogramme definiert. Die zugehörigen Module werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH semesterweise bekannt gegeben. Es gibt die folgenden Minorbereiche:

- BE: Behavioral Economics
- BMC: Behavioral Methods and Computing
- EP: Economic Policy
- INF: Informatik
- MEDU: Managing Education
- SF: Sustainable Finance
- SPM: Sports Management

Wahl

Im Wahlbereich können Module (Wahlmodule) relativ frei gewählt und angerechnet werden. Dabei werden Wahlbereiche mit folgenden Einschränkungen definiert:

Definition von Bereichen

- Freier Wahlbereich: alle Module der Fakultät sowie alle Module, welche gemäss Ziffer 5.4 SO anrechenbar sind,
- Wahlbereich WWF: Alle Module, welche die Fakultät WWF anbietet (Der Wahlbereich WWF ist die Summe der Module aus den Wahlbereichen OEC und INF).
- Wahlbereich OEC: Alle Module aus den fachwissenschaftlichen Ausrichtungen des IVW, des IBW und des IFF. Die Module sind entweder im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen oder wurden mittels vorheriger Abklärung zugeordnet (insbesondere Studienleistungen aus der Mobilität).
- Wahlbereich INF: Alle Module aus den fachwissenschaftlichen Ausrichtungen des IfI. Die Module sind entweder im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen oder wurden mittels vorheriger Abklärung zugeordnet (insbesondere Studienleistungen aus der Mobilität).

A3 Modulkategorien

Folgende buchbare Modulkategorien sind üblich. Die Module werden in der Regel benotet. Ist die Einstufung eines Moduls in eine Modulkategorie unklar, entscheidet die Programmdirektorin bzw. der Programmdirektor.

Modulkategorie	Beschreibung	Hinweise
Vorlesung	Vorlesungen dienen der Vermittlung von Lehrinhalten. Sie werden von den Dozierenden persönlich oder mittels moderner Kommunikationsmittel angeboten. Vorlesungen können sowohl Grundlagen als auch aktuelle Forschungsergebnisse vermitteln.	–
Übung	In Übungen vertiefen die Studierenden das Verständnis des Stoffs einer Vorlesung durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen.	–
Vorlesung mit Übungen	Eine Vorlesung mit Übungen vermittelt im Vorlesungsteil der Veranstaltung Wissen, welches in Übungen durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen vertieft wird.	Die Übungsstunden können separate Termine haben oder in die Vorlesungstermine integriert sein.
Praktikum	In Praktika erwerben die Studierenden unter Anleitung durch die Dozierenden praktische Erfahrungen bei der Umsetzung von im Studium erlernten Inhalten und Methoden.	Das Praktikum wird an der Fakultät durchgeführt und betreut.
Seminar	Lehrveranstaltung mit hoher Interaktion von Studierenden und Dozierenden. Seminare dienen der Vertiefung des Erlernten. Sie geben den Studierenden die Möglichkeit, ein gegebenes Thema selbstständig zu bearbeiten und darüber vorzutragen.	Seminare können zu beliebigen Themen angeboten werden. Die Teilnehmerzahl ist i.d.R. beschränkt. Es kann eine separate frühzeitige Bewerbung notwendig sein. In der Regel ist die Anwesenheit für alle Teilnehmenden Pflicht.
Prüfung ohne Lehrveranstaltung	Modul zur separaten Prüfung zur Wiederholung eines Leistungsnachweises eines nicht bestandenen oder nicht mehr angebotenen Moduls im folgenden Semester.	

Hinzu kommen nachfolgende Module, welche nicht über das Modulbuchungstool buchbar sind. Die Prozesse zur Buchung erfolgen standardisiert über das Dekanat oder ein Institut und werden in geeigneter Weise publiziert. Für jedes Studienprogramm wird individuell entschieden, welche Modulkategorien anrechenbar sind. Ist die Einstufung eines Moduls in eine Modulkategorie unklar, entscheidet die Programmdirektorin bzw. der Programmdirektor.

Modulkategorien

Modulkategorie	Beschreibung	Hinweise
Tutorat	Tutorinnen oder Tutoren unterstützen Dozierende bei der Durchführung von Übungen oder Praktika. In der Regel betreuen sie eine Gruppe von Studierenden.	Studierende müssen sich bewerben. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung. Tutorate richten sich in der Regel an Bachelorstudierende und werden nicht benotet.
Unterrichtsassistenz	Unterrichtsassistierende (Teaching Assistants) unterstützen Dozierende bei anspruchsvollen Aufgaben, beispielsweise dem Stellen und Korrigieren von Aufgaben oder dem Anleiten von Tutorinnen und Tutoren.	Studierende müssen sich bewerben. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung. Unterrichtsassistenzen richten sich in der Regel an Masterstudierende und werden nicht benotet.
Projektarbeit	In einer Projektarbeit erlernen die Studierenden die Durchführung eines Projekts mit wissenschaftlichen Methoden.	Projekte werden von einem Fakultätsmitglied des jeweiligen Studienprogramms ausgegeben. Projekte sind in der Regel Gruppenarbeiten.
Externes Praktikum	Ein externes Praktikum verschafft den Studierenden Einblick in die Berufspraxis im Bereich ihres Studienprogramms und vermittelt erste berufliche Erfahrungen. Als Praktikum wird ausschliesslich das Pflichtmodul „Informatik-Praktikum“ der Major-Studienprogramme des Studiengangs Bachelor of Science UZH in Informatik angerechnet.	Das Praktikum wird in der Regel in einem Unternehmen oder einer anderen Organisation ausserhalb der UZH absolviert. Es muss Projektcharakter und hinreichenden Bezug zum gewählten Studienprogramm haben. Es wird von einem Fakultätsmitglied beurteilt, aber nicht benotet.
Individuelle Lerneinheit	In einer individuellen Lerneinheit erarbeiten Studierende selbstständig den Stoff eines individuell festgelegten Gebiets und legen darüber eine Prüfung ab.	Individuelle Lerneinheiten gibt es im Umfang von 3, 6 und 9 ECTS Credits. Sie werden mit dem prüfenden Fakultätsmitglied direkt vereinbart. Es gibt kein Anrecht auf das Absolvieren von individuellen Lerneinheiten.

A4 Curriculum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC)

Das in diesem Anhang enthaltene Curriculum entspricht dem Regelcurriculum für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC) gemäss § 7 Abs. 1 RVO. Es sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von 30 ECTS Credits pro Semester vor (§ 7 Abs. 2 RVO). Die zweckmäßige Zusammenstellung der Module, um 30 ECTS Credits pro Semester zu erwerben, obliegt den Studierenden.

A4.1 Bedingungen und Hinweise

- Zusätzlich zum Major-Studienprogramm wird ein Minor-Studienprogramm im Rahmen von 30 ECTS Credits absolviert. Es können Minor-Studienprogramme der Fakultät (vgl. A4.5 und A4.6) oder anderer Fakultäten (elektronisches Vorlesungsverzeichnis) gewählt werden.
- Falls sich Pflichtmodule im Major- und Minor-Studienprogramm überschneiden, sind die entsprechenden ECTS Credits im Minor-Studienprogramm aus inhaltlich ähnlichen Wahlpflichtbereichen zu substituieren. In der Regel sind dies die Wahlpflichtbereiche des Minor-Studienprogramms.
- Es sind mind. 3 ECTS Credits aus einem Seminar im Wahlpflicht- oder Wahlbereich OEC zu erwerben. Das Seminar muss gemäss Angaben im VVZ in einem Wahlpflichtbereich oder den Wahlbereich OEC anrechenbar sein. Das Seminar kann sowohl für das Major- als auch das Minor-Studienprogramm der WWF genutzt werden.
- Durch das Abhalten von Tutoraten können max. 6 ECTS Credits erworben werden. Diese ECTS Credits können im gleichen Wahlpflichtbereich wie das Modul, für welches das Tutorat durchgeführt wurde, angerechnet werden. Eine Anrechnung im Wahlbereich ist immer möglich. Das gleiche Tutorat kann nur einmal an den Studienabschluss angerechnet werden.

A4.2 Major-Studienprogramme Bachelor OEC

	Volkwirtschaftslehre B_150_VWL	Betriebswirtschaftslehre B_150_BWL	Banking and Finance B_150_BF
Assessmentstufe (Curriculum: A4.3)	60 ECTS Credits		
Gemeinsames Pflichtprogramm (Curriculum: A4.4)	27 ECTS Credits		
Pflicht Pflichtmodule	-	-	24 ECTS Credits Asset Pricing 6 ECTS Banking 6 ECTS Corporate Finance 6 ECTS Financial Economics 6 ECTS
Wahlpflicht (Definition vgl. A2) Bedingungen	36 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 und ECON 2 mind. 12 ECTS Credits pro Bereich	36 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6 mind. 3 ECTS Credits pro Bereich	12 ECTS Credits aus dem Bereich BF 1 -
Wahl (Definition vgl. A2)	9 ECTS Credits aus dem freien Wahlbereich		
Bachelorarbeit	18 ECTS Credits		

A4.3 Assessmentstufe Bachelor OEC (60 ECTS Credits)

	Module im Herbstsemester	ECTS Credits	Module im Frühlingssemester	ECTS Credits
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik I	9	Makroökonomik I	9
Betriebswirtschaftslehre	BWL I	3	BWL II	6
	Financial Accounting	6		
Finance	Banking and Finance I	3	Banking and Finance II	3
Informatik	Informatik und Wirtschaft	3		
Mathematik und Statistik	Mathematik I	6	Mathematik II	6
			Statistik	6
Total		30 ECTS Credits		30 ECTS Credits

A4.4 Gemeinsames Pflichtprogramm Aufbaustufe Bachelor OEC (27 ECTS Credits)

	Module im Herbstsemester	ECTS Credits	Module im Frühlingssemester	ECTS Credits
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik II	3	Makroökonomik II	3
Betriebswirtschaftslehre	BWL III	6	Managerial Accounting	3
			Financial Reporting	3
Statistik	Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung	6		
Arbeitsmethodik	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3		
Total		18 ECTS Credits		9 ECTS Credits

A4.5 Minor-Angebot der Wirtschaftswissenschaften

	Volkwirtschaftslehre B_30_VWL	Betriebswirtschaftslehre B_30_BWL	Banking and Finance B_30_BF	Allgemeine Wirtschaftswissenschaften B_30_WW
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	30 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 und ECON 2	30 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 - BWL 6	30 ECTS Credits aus dem Bereich BF 1	Freie Wahl aus allen Modulen der Wirtschaftswissenschaften (Wahlbereich OEC)
Bedingungen	mind. 9 ECTS Credits pro Bereich	mind. 3 ECTS Credits pro Bereich	-	

A4.6 Minor-Angebot der Informatik

	Wirtschaftsinformatik für OEC B_30_WI_O	Mensch und Computer für OEC B_30_MCO_O	Informatik B_30_INF
Pflicht	21 ECTS Credits	21 ECTS Credits	24 ECTS Credits
Pflichtmodule	Database Systems 6 ECTS Informatik I 6 ECTS Business Informatics I 3 ECTS Wirtschaftsinformatik II 6 ECTS	Data Visualization Concepts 3 ECTS Human-Computer Interaction 6 ECTS Informatik I 6 ECTS People-Oriented Computing 6 ECTS	Database Systems 6 ECTS Foundations of Computing I 6 ECTS Informatik I 6 ECTS Informatics II 6 ECTS
Wahl (Definition vgl. A2)	9 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF	9 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF	6 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF

A5 Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC)

Das in diesem Anhang enthaltene Curriculum entspricht dem Regelcurriculum für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC) gemäss § 7 Abs. 1 RVO. Es sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von 30 ECTS Credits pro Semester vor (§ 7 Abs. 2 RVO). Die zweckmässige Zusammenstellung der Module, um 30 ECTS Credits pro Semester zu erwerben, obliegt den Studierenden.

A5.1 Bedingungen und Hinweise

- Zusätzlich zum Major-Studienprogramm wird ein Minor-Studienprogramm im Rahmen von 30 ECTS Credits absolviert. Es können Minor-Studienprogramme der Fakultät (vgl. A5.3 bis A5.6) oder anderer Fakultäten (elektronisches Vorlesungsverzeichnis der UZH) gewählt werden.
- Falls sich Pflichtmodule im Major- und Minor-Studienprogramm überschneiden, sind die entsprechenden ECTS Credits im Minor-Studienprogramm aus inhaltlich ähnlichen Wahlpflichtbereichen zu substituieren. In der Regel sind dies die Wahlpflichtbereiche des Minor-Studienprogramms.
- Es sind mind. 9 ECTS Credits aus Seminaren im Wahlpflicht- oder Wahlbereich OEC zu erwerben. Das Seminar muss gemäss Angaben im VVZ in einem Wahlpflichtbereich oder den Wahlbereich OEC anrechenbar sein. Das Seminar kann sowohl für das Major- als auch das Minor-Studienprogramm der WWF genutzt werden.
- Im Major-Studienprogramm Management and Economics müssen 12 ECTS Credits aus Seminaren aus dem Wahlpflichtbereich des Major-Studienprogramms Management and Economics (BWL 1 – BWL 6 und ECON 1 – ECON 3) erworben werden.
- Durch das Abhalten von Unterrichtsassistenzen können max. 9 ECTS Credits erworben werden. Diese ECTS Credits können im gleichen Wahlpflichtbereich wie das Modul, für welches das Tutorat durchgeführt wurde, angerechnet werden. Eine Anrechnung im Wahlbereich ist immer möglich. Das gleiche Tutorat kann nur einmal an den Studienabschluss angerechnet werden.

A5.2 Major-Studienprogramme Master OEC

	Economics M_90_ECON	Betriebswirtschaftslehre M_90_BWL	Banking and Finance M_90_BF	Management and Economics M_90_ME
Pflicht	30 ECTS Credits	12 ECTS Credits	30 ECTS Credits	36 ECTS Credits
Pflichtmodule	Advanced Macroeconomics 6 ECTS Advanced Microeconomics I 6 ECTS Advanced Microeconomics II 6 ECTS Empirical Methods 6 ECTS International Macroeconomics 6 ECTS	Applied Empirical Methods for Business Administration 6 ECTS Fortgeschrittene Mikroökonomik für BWL 6 ECTS	Advanced Banking 6 ECTS Advanced Corporate Finance I 6 ECTS Advanced Financial Economics 6 ECTS Empirical Methods 6 ECTS Quantitative Finance 6 ECTS	Corporate Finance 3 ECTS Advanced Microeconomics I 6 ECTS Empirical Methods 6 ECTS ME 1 Personnel Economics 6 ECTS ME 2 The Economics of Innovation 6 ECTS ME 3 Organizational Economics 6 ECTS ME 4 Accounting & Economics 3 ECTS
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	24 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 - ECON 3	48 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 - BWL 6	18 ECTS Credits aus den Bereichen BF 2 - BF 5	24 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 - BWL 6 und ECON 1 - ECON 3
Bedingungen	-	-	-	Davon mind. 6 ECTS Credits aus dem Bereich BWL (BWL 1 - BWL 6) und mind. 6 ECTS aus dem Bereich ECON (ECON 1 - ECON 3)
Wahl (Definition vgl. A2)	6 ECTS Credits aus dem freien Wahlbereich	-	12 ECTS Credits aus dem freien Wahlbereich	-
Masterarbeit	30 ECTS Credits			

A5.3 Minor-Angebot des Instituts für Volkswirtschaftslehre (IVW)

	Economics M_30_ECON	Behavioral Economics M_30_BE	Development and Economic Policy M_30_EP
Minorbereich (Definition vgl. A2)	-	18 ECTS Credits aus BE	18 ECTS Credits aus EP
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	30 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 – ECON 3	12 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 – ECON 3 und dem Minorbereich BE	12 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 – ECON 3 und dem Minorbereich EP

A5.4 Minor-Angebot des Instituts für Betriebswirtschaftslehre (IBW)

	Betriebswirtschaftslehre M_30_BWL	Accounting and Finance M_30_AF	Managing Education M_30_MEDU	Sports Management M_30_SP	Marketing M_30_MAR
Minorbereich (Definition vgl. A2)	-	-	18 ECTS Credits aus MEDU	18 ECTS Credits aus SPM	
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	30 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6	30 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 und BWL 2	12 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 4 – BWL 6 und dem Minorbereich MEDU.	12 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6 und ECON 1 – 3	18 ECTS Credits aus BWL 4 und 12 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 4 - BWL 6 und dem Minorbereich BMC
Bedingungen	-	mind. 12 ECTS Credits pro Bereich	Maximal dürfen 6 ECTS Credits aus Modulen, die von einer anderen Fakultät der UZH angeboten werden und im Minorbereich MEDU anrechenbar sind, erworben werden.		

A5.5 Minor-Angebot des Instituts für Finance (IFF)

	Banking and Finance M_30_BF	Banking M_30_B	Corporate Finance M_30_CF	Financial Economics M_30_FE	Quantitative Finance M_30_QF	Sustainable Finance M_30_SF
Pflicht	6 ECTS Credits	12 ECTS Credits	12 ECTS Credits	12 ECTS Credits	12 ECTS Credits	9 ECTS Credits
Pflichtmodule	Empirical Methods 6 ECTS	Advanced Banking 6 ECTS Empirical Methods 6 ECTS	Advanced Corporate Finance I 6 ECTS Empirical Methods 6 ECTS	Advanced Financial Economics 6 ECTS Empirical Methods 6 ECTS	Quantitative Finance 6 ECTS Empirical Methods 6 ECTS	Environmental and Financial Sustainability 3 ECTS Empirical Methods 6 ECTS
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	24 ECTS Credits aus den Bereichen BF 2 – BF 5	18 ECTS Credits aus dem Bereich BF 2	18 ECTS Credits aus dem Bereich BF 3	18 ECTS Credits aus dem Bereich BF 4	18 ECTS Credits aus dem Bereich BF 5	21 ECTS Credits aus dem Minorbereich SF
Substitutionsregel	Falls die Pflichtmodule ebenfalls Pflichtmodule im Major-Studienprogramm sind, sind die entsprechenden ECTS Credits im Minor-Studienprogramm aus den Bereichen BF 2 – BF 5 zu substituieren.					

A5.6 Minor-Angebot des Instituts für Informatik (IfI)

	Information Systems M_30_IS	Informatics M_30_INF	Data Science M_30_DS
Pflicht	6 ECTS Credits	-	6 ECTS Credits
Pflichtmodule	Information Management 6 ECTS		Foundations of Data Science 6 ECTS
Minorbereich (Definition vgl. A2)	-	12 ECTS aus dem Minorbereich Informatik	-
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	18 ECTS Credits aus dem Bereich INF IS	-	18 ECTS aus INF DS
Wahl	6 ECTS aus dem Wahlbereich INF	18 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF	6 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF

A6 Curriculum Bachelorstudiengang Informatik (INF)

Das in diesem Anhang enthaltene Curriculum entspricht dem Regelcurriculum für den Bachelorstudiengang Informatik (INF) gemäss § 7 Abs. 1 RVO. Es sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von 30 ECTS Credits pro Semester vor (§ 7 Abs. 2 RVO). Die zweckmässige Zusammenstellung der Module, um 30 ECTS Credits pro Semester zu erwerben, obliegt den Studierenden.

A6.1 Bedingungen und Hinweise

- Zusätzlich zum Major-Studienprogramm wird ein Minor-Studienprogramm im Rahmen von 30 ECTS Credits absolviert. Es können Minor-Studienprogramme der Fakultät (vgl. A5.3 bis A5.6) oder anderer Fakultäten (elektronisches Vorlesungsverzeichnis der UZH) gewählt werden.
- Zum Major-Studienprogramm Informatik und Naturwissenschaften muss ein Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS Credits der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der UZH belegt werden (elektronisches Vorlesungsverzeichnis).
- Falls sich Pflichtmodule im Major- und Minor-Studienprogramm überschneiden, sind die entsprechenden ECTS Credits im Minor-Studienprogramm aus inhaltlich ähnlichen Wahlpflichtbereichen zu substituieren. In der Regel sind dies die Wahlpflichtbereiche des Minor-Studienprogramms.
- Es sind mind. 3, max. 12 ECTS Credits aus Seminaren zu erwerben. Dabei müssen mindestens 3 ECTS Credits von einem Seminar aus dem Angebot des Instituts für Informatik erworben werden. Das Seminar kann sowohl für das Major- als auch das Minor-Studienprogramm der WWF genutzt werden.
- Durch das Abhalten von Tutoraten können max. 6 ECTS Credits erworben werden. Diese ECTS Credits können grundsätzlich im gleichen Wahlpflichtbereich wie das Modul, für welches das Tutorat durchgeführt wurde, angerechnet werden. Eine Anrechnung im Wahlbereich ist immer möglich. Das gleiche Tutorat kann nur einmal an den Studienabschluss angerechnet werden.
- Die Bachelorarbeit muss bei einem Fakultätsmitglied des Instituts für Informatik im Gebiet des Major-Studienprogramms absolviert werden. Zudem kann mit der Bachelorarbeit erst begonnen werden, nachdem das Informatik-Praktikum absolviert worden ist. Die Details zum Verfahren und Ablauf werden in geeigneter Weise (insbesondere Merkblätter des Instituts für Informatik) bekannt gegeben und sind verbindlich.
- Für das Informatik-Praktikum gelten die Bedingungen gemäss Merkblätter des Instituts für Informatik.

A6.2 Major-Studienprogramme Bachelor INF

	Wirtschaftsinformatik B_150_WI	Softwaresysteme B_150_SOSY	Informatik mit Naturwissenschaften B_120_INW
Assessmentstufe (Curriculum: A6.3)	60 ECTS Credits		60 ECTS Credits
Gemeinsames Pflichtprogramm (Curriculum: A6.4)	27 ECTS Credits		27 ECTS Credits
Pflicht	30 ECTS Credits	30 ECTS Credits	-
Pflichtmodule	Banking and Finance I 3 ECTS BWL III 6 ECTS Financial Accounting 6 ECTS Human-Computer Interaction 6 ECTS Business Informatics I 3 ECTS Wirtschaftsinformatik II 6 ECTS	Computer Networks and Distributed Systems 6 ECTS Foundations of Computing II 6 ECTS Introduction to Artificial Intelligence 6 ECTS Introduction to Operations Research 6 ECTS Numerical Methods in Informatics 6 ECTS	
Freier Wahlbereich (vgl. A2)	15 ECTS Credits	15 ECTS Credits	15 ECTS Credits
Bachelorarbeit (vgl. A2)	18 ECTS Credits		18 ECTS Credits

Folgende Kombinationen von Haupt- und Nebenfachstudienprogrammen sind nicht möglich:

- Majorstudienprogramm Wirtschaftsinformatik mit Minorstudienprogramm Wirtschaftsinformatik
- Majorstudienprogramm Softwaresysteme mit Minorstudienprogramm Softwaresysteme

A6.3 Assessmentstufe Bachelor INF (60 ECTS Credits)

	Module im Herbstsemester	ECTS Credits	Module im Frühlingssemester	ECTS Credits
Informatik	Informatik I	6	Informatics II	6
	Informatik und Wirtschaft	3	Foundations of Computing I	6
	People-Oriented Computing	6		
Betriebswirtschaftslehre	BWL I	3	BWL II	6
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik für Informatikstudierende	6		
Mathematik und Statistik	Mathematik I	6	Mathematik II	6
			Statistik	6
Total		30 ECTS Credits		30 ECTS Credits

A6.4 Gemeinsames Pflichtprogramm Aufbaustufe Bachelor INF (27 ECTS Credits)

	Module im Herbstsemester	ECTS Credits	Module im Frühlingssemester	ECTS Credits
Informatik	Software Construction	6	Software Engineering	3
			Software Engineering Lab	6
			Database Systems	6
	Informatik-Praktikum, 3 ECTS Credits			
Arbeitsmethodik	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3		

A6.5 Minor-Angebot der Informatik

	Wirtschaftsinformatik B_30_WI	Mensch und Computer B_30_MCO	Softwaresysteme B_30_SOSY
Pflicht	15 ECTS Credits	21 ECTS Credits	18 ECTS Credits
Pflichtmodule	Financial Accounting 6 ECTS Business Informatics I 3 ECTS Wirtschaftsinformatik II 6 ECTS	CSCW 6 ECTS Data Visualization Concepts 3 ECTS Human-Computer Interaction 6 ECTS Social Computing 6 ECTS	Computer Networks and Distributed Systems 6 ECTS Foundations of Computing II 6 ECTS Numerical Methods in Informatics 6 ECTS
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	15 ECTS Credits aus INF IS	9 ECTS Credits aus INF POC	12 ECTS Credits aus INF SOSY
Substitu- tionsregel	Falls die Pflichtmodule ebenfalls Pflichtmodule im Major-Studienprogramm sind, sind die entsprechenden ECTS Credits im Minor-Studienprogramm aus dem Wahlpflichtbereich des Minor-Studienprogramms zu erwerben.		

A6.6 Minor-Angebot der Wirtschaftswissenschaften

	Volkswirtschaftslehre B_30_VWL	Betriebswirtschaftslehre B_30_BWL	Banking and Finance B_30_BF
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	30 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 und ECON 2	30 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6	30 ECTS Credits aus dem Bereich BF 1
Bedingungen	mind. 9 ECTS Credits pro Bereich	mind. 3 ECTS Credits pro Bereich	-

A7 Curriculum Masterstudiengang Informatik (INF)

Das in diesem Anhang enthaltene Curriculum entspricht dem Regelcurriculum für den Masterstudiengang Informatik (INF) gemäss § 7 Abs. 1 RVO. Es sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von 30 ECTS Credits pro Semester vor (§ 7 Abs. 2 RVO). Die zweckmässige Zusammenstellung der Module, um 30 ECTS Credits pro Semester zu erwerben, obliegt den Studierenden.

A7.1 Bedingungen und Hinweise

- Zusätzlich zum Major-Studienprogramm wird ein Minor-Studienprogramm im Rahmen von 30 ECTS Credits absolviert. Es können Minor-Studienprogramme der Fakultät (vgl. A5.3 bis A5.6) oder anderer Fakultäten (elektronisches Vorlesungsverzeichnis der UZH) gewählt werden.
- Falls sich Pflichtmodule im Major- und Minor-Studienprogramm überschneiden, sind die entsprechenden ECTS Credits im Minor-Studienprogramm aus inhaltlich ähnlichen Wahlpflichtbereichen zu substituieren. In der Regel sind dies die Wahlpflichtbereiche des Minor-Studienprogramms.
- Es sind mind. 3, max. 12 ECTS Credits aus Seminaren zu erwerben. Dabei müssen mindestens 3 ECTS Credits von einem Seminar aus dem Angebot des Instituts für Informatik erworben werden. Das Seminar kann sowohl für das Major- als auch das Minor-Studienprogramm der WWF genutzt werden.
- Durch das Abhalten von Unterrichtsassistenzen können max. 12 ECTS Credits erworben werden. Diese ECTS Credits können im gleichen Wahlpflichtbereich wie das Modul, für welches das Tutorat durchgeführt wurde, angerechnet werden. Eine Anrechnung im Wahlbereich ist immer möglich. Das gleiche Tutorat kann nur einmal an den Studienabschluss angerechnet werden.
- Die Masterprojektarbeit ist ein Pflichtmodul. Sie muss vor Beginn der Masterarbeit abgeschlossen werden. Die Details zum Verfahren und Ablauf werden in geeigneter Weise (insbesondere Merkblätter des Instituts für Informatik) bekannt gegeben und sind bindend.
- Die Masterarbeit muss im Gebiet des Major-Studienprogramms bei einem Fakultätsmitglied des Instituts für Informatik absolviert werden. Die Details zum Verfahren und Ablauf werden in geeigneter Weise (insbesondere Merkblätter des Instituts für Informatik) bekannt gegeben und sind bindend.

A7.2 Major-Studienprogramme Master INF

	Information Systems M_90_IS	Software Systems M_90_SOSY	People-Oriented Computing M_90_POC	Artificial Intelligence M_90_AI	Data Science M_90_DS
Pflicht	6 ECTS Credits	6 ECTS Credits	6 ECTS Credits	6 ECTS Credits	6 ECTS Credits
Pflichtmodul	Information Management	Fundamentals of Software Systems	Fundamentals of People-Oriented Computing	Advanced Topics in Artificial Intelligence	Foundations of Data Science
Masterprojektarbeit (Buchung: vgl. A3)	15 ECTS Credits				
Wahlpflichtbereich (Definition vgl. A2)	18 ECTS Credits aus INF IS	18 ECTS Credits aus INF SOSY	18 ECTS Credits aus INF POC	18 ECTS Credits aus INF AI	18 ECTS Credits aus INF DS
Wahlbereich INF (Definition vgl. A2)	15 ECTS Credits				
Wahlbereich WWF (Definition vgl. A2)	6 ECTS Credits				
Masterarbeit	30 ECTS Credits				

Folgende Kombinationen von Haupt- und Nebenfachstudienprogrammen sind nicht möglich:

- Majorstudienprogramm Data Science mit Minorstudienprogramm Data Science
- Majorstudienprogramm Information Systems mit Minorstudienprogramm Information Systems

A7.3 Minor-Studienprogramme Master INF

	Informatics M_30_INF	Data Science M_30_DS	Information Systems M_30_IS	Economics M_30_ECON	Betriebswirtschaftslehre M_30_BWL_INF	Banking and Finance M_30_BF
Pflicht	–	6 ECTS Credits	6 ECTS Credits	–	6 ECTS Credits	6 ECTS
Pflichtmodule		Foundations of Data Science 6 ECTS	Information Management 6 ECTS		Applied Empirical Methods for Business Administration 6 ECTS	Empirical Methods 6 ECTS
Minorbereich	12 ECTS aus dem Minorbereich INF					
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	–	18 ECTS aus INF DS	18 ECTS aus INF IS	30 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 – ECON 3	24 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6	24 ECTS Credits aus den Bereichen BF 2 – BF 5
Wahlbereich INF (Definition vgl. A2)	18 ECTS Credits	6 ECTS Credits	6 ECTS Credits	–	–	–

Folgende Kombinationen von Haupt- und Nebenfachstudienprogrammen sind nicht möglich:

- Majorstudienprogramm Data Science mit Minorstudienprogramm Data Science
- Majorstudienprogramm Information Systems mit Minorstudienprogramm Information Systems

A8 Minor-Angebot für Major-Studierende anderer Fakultäten

Studienprogramm	Umfang	Anbietendes Institut	Code
Bachelorstufe: Grosse Minor-Studienprogramme			
Volkswirtschaftslehre	60 ECTS Credits	IVW	B_60_VWL_E
Betriebswirtschaftslehre	60 ECTS Credits	IBW	B_60_BWL_E
Banking and Finance	60 ECTS Credits	IFF	B_60_BF_E
Informatik	60 ECTS Credits	IfI	B_60_INF_E
Mensch und Computer	60 ECTS Credits	IfI	B_60_MCO_E
Bachelorstufe: Kleine Minor-Studienprogramme			
Volkswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	IVW	B_30_VWL_E
Betriebswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	IBW	B_30_BWL_E
Banking and Finance	30 ECTS Credits	IFF	B_30_BF_E
Informatik	30 ECTS Credits	IfI	B_30_INF_E
Mensch und Computer	30 ECTS Credits	IfI	B_30_MCO_E
Masterstufe			
Economics	30 ECTS Credits	IVW	M_30_ECON_E
Betriebswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	IBW	M_30_BWL_E
Banking and Finance	30 ECTS Credits	IFF	M_30_BF_E
Informatics	30 ECTS Credits	IfI	M_30_INF_E
Data Science	30 ECTS Credits	IfI	M_30_DS_E

Die inhaltlichen Regelungen speziell zu den Minor-Studienprogrammen für Major-Studierende anderer Fakultäten sind in Ziffer 7 SO zu finden.

A8.1 Grosse Minor-Studienprogramme Bachelor

	Volkwirtschaftslehre B_60_VWL_E	Betriebswirtschaftslehre B_60_BWL_E	Banking and Finance B_60_BF_E	Informatik B_60_INF_E	Mensch und Computer B_60_MCO_E
Pflicht	24 ECTS Credits	33 ECTS Credits	24 ECTS Credits	45 ECTS Credits	42 ECTS Credits
Pflichtmodule	Mathematik I 6 ECTS Mikroökonomik I 9 ECTS Makroökonomik I 9 ECTS	BWL I 3 ECTS BWL II 6 ECTS BWL III 6 ECTS Financial Accounting 6 ECTS Financial Reporting 3 ECTS Mikroökonomik I 9 ECTS	Banking and Finance I 3 ECTS Banking and Finance II 3 ECTS Corporate Finance 6 ECTS Financial Accounting 6 ECTS Statistik 6 ECTS	Database Systems 6 ECTS Foundations of Computing I 6 ECTS People-Oriented Computing 6 ECTS Informatik I 6 ECTS Informatics II 6 ECTS Software Construction 6 ECTS Software Engineering 3 ECTS Software Engineering Lab 6 ECTS	CSCW 6 ECTS Data Visualization Concepts 3 ECTS Database Systems 6 ECTS Human-Computer Interaction 6 ECTS Informatik I 6 ECTS People-Oriented Computing 6 ECTS Social Computing 6 ECTS Software Engineering 3 ECTS
Wahlpflicht (vgl. A2)	36 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 und ECON 2	27 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6	36 ECTS Credits aus dem Bereich BF 1	-	
Wahl (vgl. A2)	-	-	-	15 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF	18 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF

A8.2 Kleine Minor-Studienprogramme Bachelor

	Volkwirtschaftslehre B_30_VWL_E	Betriebswirtschaftslehre B_30_BWL_E	Banking and Finance B_30_BF_E	Informatik B_30_INF_E	Mensch und Computer B_30_MCO_E
Pflicht	18 ECTS Credits	21 ECTS Credits	18 ECTS Credits	24 ECTS Credits	21 ECTS Credits
Pflichtmodule	Mikroökonomik I 9 ECTS Makroökonomik I 9 ECTS	BWL I 3 ECTS BWL II 6 ECTS Financial Reporting 3 ECTS Mikroökonomik I 9 ECTS	Banking and Finance I 3 ECTS Banking and Finance II 3 ECTS Financial Accounting 6 ECTS Statistik 6 ECTS	Foundations of Computing I 6 ECTS Informatik I 6 ECTS Informatics II 6 ECTS Database Systems 6 ECTS	Data Visualization Concepts 3 ECTS Informatik I 6 ECTS Human-Computer Interaction 6 ECTS People-Oriented Computing 6 ECTS
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	12 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 und ECON 2	9 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6	12 ECTS Credits aus dem Bereich BF 1	-	-
Wahl (Definition vgl. A2)	-	-	-	6 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF	9 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF

A8.3 Minor-Studienprogramme Master

	Economics M_30_ECON_E	Betriebswirtschaftslehre M_30_BWL_E	Banking and Finance M_30_BF_E	Informatics M_30_INF_E	Data Science M_30_DS_E
Pflicht	-	6 ECTS Credits	6 ECTS Credits	-	6 ECTS Credits
Pflichtmodule		Applied Empirical Methods for Business Administration 6 ECTS	Empirical Methods 6 ECTS		Foundations of Data Science 6 ECTS
Minorbereich	-	-	-	12 ECTS Credits aus dem Minorbereich INF	-
Wahlpflicht (Definition vgl. A2)	30 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 – ECON 3	24 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6	24 ECTS Credits aus den Bereichen BF 2 – BF 5	-	18 ECTS aus INF DS
Wahl (Definition vgl. A2)	-	-	-	18 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF	6 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF